Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2023/0208(COD)

19.12.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 33 - 189

Entwurf eines Berichts
Fernando Navarrete Rojas
(PE778.137v02-00)

Euro-Banknoten und Euro-Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2023)0364 – C9-0216/2023 – 2023/0208(COD))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 33
Jorge Martín Frías, Jorge Buxadé Villalba, Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión, Hermann Tertsch, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Annahme von Euro-Banknoten und -Münzen als Zahlungsmittel kann ausnahmsweise verweigert werden, wenn dies in gutem Glauben, aus legitimen Gründen und angesichts konkreter Umstände geschieht, auf die der Zahlungsempfänger keinen Einfluss hat, und wenn die Verweigerung verhältnismäßig ist. So kann die Verweigerung gerechtfertigt sein, wenn der Nennwert der für die Begleichung einer Geldschuld angebotenen Euro-Banknote im Vergleich zu dem Betrag, der dem Zahlungsempfänger geschuldet wird, unverhältnismäßig ist, z. B. wenn zur Begleichung einer Schuld in Höhe von weniger als fünf Euro eine 200-Euro-Banknote angeboten wird. Im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates sollte mit Ausnahme der ausgebenden Behörde und der Personen, die in den nationalen Rechtsvorschriften des ausgebenden Mitgliedstaats speziell benannt werden, niemand verpflichtet sein, bei einer einzelnen Zahlung mehr als fünfzig Münzen anzunehmen.	(5) Die Annahme von Euro-Banknoten und -Münzen als Zahlungsmittel kann ausnahmsweise verweigert werden, wenn dies in gutem Glauben, aus legitimen Gründen und angesichts konkreter Umstände geschieht, auf die der Zahlungsempfänger keinen Einfluss hat, und wenn die Verweigerung verhältnismäßig ist***. Diese Kriterien müssen Ausnahmecharakter haben und sind streng auszulegen***. So kann die Verweigerung gerechtfertigt sein, wenn der Nennwert der für die Begleichung einer Geldschuld angebotenen Euro-Banknote im Vergleich zu dem Betrag, der dem Zahlungsempfänger geschuldet wird, unverhältnismäßig ist, z. B. wenn zur Begleichung einer Schuld in Höhe von weniger als fünf Euro eine 200-Euro-Banknote angeboten wird. Im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates sollte mit Ausnahme der ausgebenden Behörde und der Personen, die in den nationalen Rechtsvorschriften des ausgebenden Mitgliedstaats speziell benannt werden, niemand verpflichtet sein, bei einer einzelnen Zahlung mehr als fünfzig Münzen anzunehmen.

Or. es

Änderungsantrag 34
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Annahme von Euro-Banknoten und -Münzen als Zahlungsmittel kann ausnahmsweise verweigert werden, wenn dies in gutem Glauben, aus legitimen Gründen und angesichts konkreter Umstände geschieht, auf die der Zahlungsempfänger keinen Einfluss hat, ***und wenn*** die Verweigerung verhältnismäßig ist. So kann die Verweigerung gerechtfertigt sein, wenn der Nennwert der für die Begleichung einer Geldschuld angebotenen Euro-Banknote im Vergleich zu dem Betrag, der dem Zahlungsempfänger geschuldet wird, unverhältnismäßig ist, z. B. wenn zur Begleichung einer Schuld in Höhe von weniger als fünf Euro eine 200-Euro-Banknote angeboten wird. Im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates sollte mit Ausnahme der ausgebenden Behörde und der Personen, die in den nationalen Rechtsvorschriften des ausgebenden Mitgliedstaats speziell benannt werden, niemand verpflichtet sein, bei einer einzelnen Zahlung mehr als fünfzig Münzen anzunehmen.	(5) Die Annahme von Euro-Banknoten und -Münzen als Zahlungsmittel kann ausnahmsweise verweigert werden, wenn dies in gutem Glauben, aus legitimen Gründen und angesichts konkreter Umstände geschieht, auf die der Zahlungsempfänger keinen Einfluss hat, ***sofern*** die Verweigerung verhältnismäßig ist***, oder wenn die Transaktion im Zusammenhang mit einem Fernverkauf erfolgt***. So kann die Verweigerung gerechtfertigt sein, wenn der Nennwert der für die Begleichung einer Geldschuld angebotenen Euro-Banknote im Vergleich zu dem Betrag, der dem Zahlungsempfänger geschuldet wird, unverhältnismäßig ist, z. B. wenn zur Begleichung einer Schuld in Höhe von weniger als fünf Euro eine 200-Euro-Banknote angeboten wird. Im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates sollte mit Ausnahme der ausgebenden Behörde und der Personen, die in den nationalen Rechtsvorschriften des ausgebenden Mitgliedstaats speziell benannt werden, niemand verpflichtet sein, bei einer einzelnen Zahlung mehr als fünfzig Münzen anzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 35
Billy Kelleher, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Es gibt bestimmte Waren und Dienstleistungen, die alle Bevölkerungsgruppen benötigen und bei denen alle Bevölkerungsgruppen ein Recht auf Zugang haben und die daher bar bezahlt werden können sollten. In

Fällen, in denen der Zahlungsempfänger eine öffentliche Einrichtung, ein Erbringer von Gesundheitsdiensten oder eine Apotheke, ein Anbieter wesentlicher Versorgungsleistungen oder ein Lebensmitteleinzelhandelsunternehmen ist, sollte er verpflichtet sein, Bargeld anzunehmen. Die Mitgliedstaaten können diese Liste der Einrichtungen, deren Zugänglichkeit als wesentlich erachtet wird, erweitern. Die Mitgliedstaaten können sich jedoch dafür entscheiden, es Kleinstunternehmen, die in diese Kategorien von Zahlungsempfängern fallen, zu gestatten, Bargeld aus Gründen der Verhältnismäßigkeit abzulehnen.

Or. en

Änderungsantrag 36
Rada Laykova, Siegbert Frank Droese
im Namen der ESN-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Um sicherzustellen, dass der Grundsatz der obligatorischen Annahme von Zahlungen in Euro-Banknoten und -Münzen nicht durch weitverbreitete und strukturelle Verweigerungen der Annahme von Barzahlungen untergraben wird, müssen die Mitgliedstaaten den Umfang von einseitigen Ex-ante-Ausschlüssen von Barzahlungen bei Transaktionen in physischen Räumlichkeiten überwachen. Daher sollten die Mitgliedstaaten regelmäßig auf der Grundlage gemeinsamer Indikatoren, die Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten ermöglichen, den Umfang der einseitigen Ex-ante-Ausschlüsse von Barzahlungen bei Zahlungen in physischen Räumlichkeiten in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und	(6) Um sicherzustellen, dass der Grundsatz der obligatorischen Annahme von Zahlungen in Euro-Banknoten und -Münzen nicht durch weitverbreitete und strukturelle Verweigerungen der Annahme von Barzahlungen untergraben wird, müssen die Mitgliedstaaten den Umfang von einseitigen Ex-ante-Ausschlüssen von Barzahlungen bei Transaktionen in physischen Räumlichkeiten überwachen. Daher sollten die Mitgliedstaaten regelmäßig auf der Grundlage gemeinsamer Indikatoren, die Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten ermöglichen, den Umfang der einseitigen Ex-ante-Ausschlüsse von Barzahlungen bei Zahlungen in physischen Räumlichkeiten in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und

nichtstädtischer Gebiete, überwachen. Geht aus ihrer Bewertung hervor, dass die Annahme von Barzahlungen in ihrem Hoheitsgebiet gewährleistet ist, müssten die Mitgliedstaaten im Hinblick auf ihre einschlägige Verpflichtung keine spezifischen Maßnahmen ergreifen. Allerdings müssten sie die Lage weiterhin beobachten. Kommt ein Mitgliedstaat zu dem Schluss, dass einseitige Ex-ante-Ausschlüsse von Barzahlungen die obligatorische Annahme von Zahlungen in Euro-Banknoten und -Münzen in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon untergraben, so sollte er wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, um Abhilfe zu schaffen, etwa durch ein Verbot oder Beschränkungen einseitiger Ex-ante-Ausschlüsse von Barzahlungen in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder Teilen davon, beispielsweise in ländlichen Gebieten oder in bestimmten Sektoren, die als wesentlich erachtet werden***, etwa Postämter, Supermärkte***, Apotheken ***oder*** Gesundheitseinrichtungen***, oder für bestimmte Arten von Zahlungen, die als wesentlich erachtet werden***.

nichtstädtischer Gebiete, überwachen. Geht aus ihrer Bewertung hervor, dass die Annahme von Barzahlungen in ihrem Hoheitsgebiet gewährleistet ist, müssten die Mitgliedstaaten im Hinblick auf ihre einschlägige Verpflichtung keine spezifischen Maßnahmen ergreifen. Allerdings müssten sie die Lage weiterhin beobachten. Kommt ein Mitgliedstaat zu dem Schluss, dass einseitige Ex-ante-Ausschlüsse von Barzahlungen die obligatorische Annahme von Zahlungen in Euro-Banknoten und -Münzen in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon untergraben, so sollte er wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, um Abhilfe zu schaffen, etwa durch ein Verbot oder Beschränkungen einseitiger Ex-ante-Ausschlüsse von Barzahlungen in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder Teilen davon, beispielsweise in ländlichen Gebieten oder in bestimmten Sektoren, die als wesentlich erachtet werden***. Die Möglichkeit zum ausreichenden und verhältnismäßigen Erhalt von Bargeld als auch dessen uneingeschränkter und nicht benachteiligter Verwendung im täglichen Leben und bei der Bezahlung wesentlicher Güter und Dienstleistungen, bspw. in Postämtern, Supermärkten***, Apotheken***,*** Gesundheitseinrichtungen ***und weiteren Bereichen der öffentlichen Daseinsvorsorge, muss hierbei vorrangig sichergestellt sein***.

Or. de

Änderungsantrag 37
Fabio De Masi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(6) Um sicherzustellen, dass der Grundsatz der obligatorischen Annahme von Zahlungen in Euro-Banknoten und -Münzen nicht durch weitverbreitete und strukturelle Verweigerungen der Annahme von Barzahlungen untergraben wird, müssen die Mitgliedstaaten den Umfang von einseitigen Ex-ante-Ausschlüssen von Barzahlungen bei Transaktionen in physischen Räumlichkeiten überwachen. Daher sollten die Mitgliedstaaten regelmäßig auf der Grundlage gemeinsamer Indikatoren, die Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten ermöglichen, den Umfang der einseitigen Ex-ante-Ausschlüsse von Barzahlungen bei Zahlungen in physischen Räumlichkeiten in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, überwachen. Geht aus ihrer Bewertung hervor, dass die Annahme von Barzahlungen in ihrem Hoheitsgebiet gewährleistet ist, müssten die Mitgliedstaaten im Hinblick auf ihre einschlägige Verpflichtung keine spezifischen Maßnahmen ergreifen. Allerdings müssten sie die Lage weiterhin beobachten. Kommt ein Mitgliedstaat zu dem Schluss, dass einseitige Ex-ante-Ausschlüsse von Barzahlungen die obligatorische Annahme von Zahlungen in Euro-Banknoten und -Münzen in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon untergraben, so sollte er wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, um Abhilfe zu schaffen***, etwa durch ein Verbot oder Beschränkungen einseitiger Ex-ante-Ausschlüsse von Barzahlungen in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder Teilen davon, beispielsweise in ländlichen Gebieten oder in bestimmten Sektoren, die als wesentlich erachtet werden, etwa Postämter, Supermärkte, Apotheken oder Gesundheitseinrichtungen, oder für bestimmte Arten von Zahlungen, die als wesentlich erachtet werden***.

(6) Um sicherzustellen, dass der Grundsatz der obligatorischen Annahme von Zahlungen in Euro-Banknoten und -Münzen nicht durch weitverbreitete und strukturelle Verweigerungen der Annahme von Barzahlungen untergraben wird, müssen die Mitgliedstaaten den Umfang von einseitigen Ex-ante-Ausschlüssen von Barzahlungen bei Transaktionen in physischen Räumlichkeiten überwachen. Daher sollten die Mitgliedstaaten regelmäßig auf der Grundlage gemeinsamer Indikatoren, die Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten ermöglichen, den Umfang der einseitigen Ex-ante-Ausschlüsse von Barzahlungen bei Zahlungen in physischen Räumlichkeiten in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, überwachen. Geht aus ihrer Bewertung hervor, dass die Annahme von Barzahlungen in ihrem Hoheitsgebiet gewährleistet ist, müssten die Mitgliedstaaten im Hinblick auf ihre einschlägige Verpflichtung keine spezifischen Maßnahmen ergreifen. Allerdings müssten sie die Lage weiterhin beobachten. Kommt ein Mitgliedstaat zu dem Schluss, dass einseitige Ex-ante-Ausschlüsse von Barzahlungen die obligatorische Annahme von Zahlungen in Euro-Banknoten und -Münzen in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon untergraben, so sollte er wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, um Abhilfe zu schaffen.

Änderungsantrag 38
Nikos Papandreou, Evelyn Regner, Aurore Lalucq, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Um sicherzustellen, dass der Grundsatz der obligatorischen Annahme von Zahlungen in Euro-Banknoten und -Münzen nicht durch weitverbreitete und strukturelle Verweigerungen der Annahme von Barzahlungen untergraben wird, müssen die Mitgliedstaaten ***den Umfang von einseitigen Ex-ante-Ausschlüssen*** von Barzahlungen bei Transaktionen in physischen Räumlichkeiten überwachen. Daher sollten die Mitgliedstaaten regelmäßig auf der Grundlage gemeinsamer Indikatoren, die Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten ermöglichen, den Umfang der einseitigen Ex-ante-Ausschlüsse von Barzahlungen bei Zahlungen in physischen Räumlichkeiten in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, überwachen. ***Geht aus ihrer Bewertung hervor, dass die Annahme von Barzahlungen in ihrem Hoheitsgebiet gewährleistet ist, müssten die Mitgliedstaaten im Hinblick auf ihre einschlägige Verpflichtung keine spezifischen Maßnahmen ergreifen. Allerdings müssten sie die Lage weiterhin beobachten.*** Kommt ein Mitgliedstaat zu dem Schluss, dass einseitige Ex-ante-Ausschlüsse von Barzahlungen die obligatorische Annahme von Zahlungen in Euro-Banknoten und -Münzen in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon untergraben, so sollte er wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, um ***Abhilfe zu schaffen, etwa***	(6) Um sicherzustellen, dass der Grundsatz der obligatorischen Annahme von Zahlungen in Euro-Banknoten und -Münzen nicht durch weitverbreitete und strukturelle Verweigerungen der Annahme von Barzahlungen untergraben wird, müssen die Mitgliedstaaten ***einseitige Ex-ante-Ausschlüsse*** von Barzahlungen bei Transaktionen in physischen Räumlichkeiten überwachen. Daher sollten die Mitgliedstaaten regelmäßig auf der Grundlage gemeinsamer Indikatoren, die Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten ermöglichen, den Umfang der einseitigen Ex-ante-Ausschlüsse von Barzahlungen bei Zahlungen in physischen Räumlichkeiten in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, überwachen. Kommt ein Mitgliedstaat zu dem Schluss, dass einseitige Ex-ante-Ausschlüsse von Barzahlungen die obligatorische Annahme von Zahlungen in Euro-Banknoten und -Münzen in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon untergraben, so sollte er wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, um ***das*** Verbot einseitiger Ex-ante-Ausschlüsse von Barzahlungen in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder Teilen davon ***durchzusetzen***. ***Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten die zuständigen nationalen Behörden mit allen erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ausstatten, um die***

durch ein Verbot ***oder Beschränkungen*** einseitiger Ex-ante-Ausschlüsse von Barzahlungen in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder Teilen davon***, beispielsweise in ländlichen Gebieten oder in bestimmten Sektoren, die als wesentlich erachtet werden, etwa Postämter, Supermärkte, Apotheken oder Gesundheitseinrichtungen, oder für bestimmte Arten von Zahlungen, die als wesentlich erachtet werden***.	***obligatorische Annahme durch die Zahlungsempfänger sicherzustellen.***

Or. en

Änderungsantrag 39
Jorge Martín Frías, Jorge Buxadé Villalba, Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión, Hermann Tertsch, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Um sicherzustellen, dass der Grundsatz der obligatorischen Annahme von Zahlungen in Euro-Banknoten und -Münzen nicht durch weitverbreitete und strukturelle Verweigerungen der Annahme von Barzahlungen untergraben wird, müssen die Mitgliedstaaten den Umfang von einseitigen Ex-ante-Ausschlüssen von Barzahlungen bei Transaktionen in physischen Räumlichkeiten überwachen. Daher sollten die Mitgliedstaaten regelmäßig auf der Grundlage gemeinsamer Indikatoren, die Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten ermöglichen, den Umfang der einseitigen Ex-ante-Ausschlüsse von Barzahlungen bei Zahlungen in physischen Räumlichkeiten in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, überwachen. Geht aus ihrer Bewertung hervor, dass die Annahme von Barzahlungen in ihrem Hoheitsgebiet gewährleistet ist, müssten die Mitgliedstaaten im Hinblick auf ihre	(6) Um sicherzustellen, dass der Grundsatz der obligatorischen Annahme von Zahlungen in Euro-Banknoten und -Münzen nicht durch weitverbreitete und strukturelle Verweigerungen der Annahme von Barzahlungen untergraben wird, müssen die Mitgliedstaaten den Umfang von einseitigen Ex-ante-Ausschlüssen von Barzahlungen bei Transaktionen in physischen Räumlichkeiten überwachen. Daher sollten die Mitgliedstaaten regelmäßig auf der Grundlage gemeinsamer Indikatoren, die Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten ermöglichen, den Umfang der einseitigen Ex-ante-Ausschlüsse von Barzahlungen bei Zahlungen in physischen Räumlichkeiten in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, überwachen. Geht aus ihrer Bewertung hervor, dass die Annahme von Barzahlungen in ihrem Hoheitsgebiet gewährleistet ist, müssten die Mitgliedstaaten im Hinblick auf ihre

einschlägige Verpflichtung keine spezifischen Maßnahmen ergreifen. Allerdings müssten sie die Lage weiterhin beobachten. Kommt ein Mitgliedstaat zu dem Schluss, dass einseitige Ex-ante-Ausschlüsse von Barzahlungen die obligatorische Annahme von Zahlungen in Euro-Banknoten und -Münzen in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon untergraben, so sollte er wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, um Abhilfe zu schaffen, etwa durch ein Verbot oder Beschränkungen einseitiger Ex-ante-Ausschlüsse von Barzahlungen in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder Teilen davon***, beispielsweise in ländlichen Gebieten oder in bestimmten Sektoren, die als wesentlich erachtet werden, etwa Postämter, Supermärkte, Apotheken oder Gesundheitseinrichtungen, oder für bestimmte Arten von Zahlungen, die als wesentlich erachtet werden***.

einschlägige Verpflichtung keine spezifischen Maßnahmen ergreifen. Allerdings müssten sie die Lage weiterhin beobachten. Kommt ein Mitgliedstaat zu dem Schluss, dass einseitige Ex-ante-Ausschlüsse von Barzahlungen die obligatorische Annahme von Zahlungen in Euro-Banknoten und -Münzen in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon untergraben, so sollte er wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, um Abhilfe zu schaffen, etwa durch ein Verbot oder Beschränkungen einseitiger Ex-ante-Ausschlüsse von Barzahlungen in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder Teilen davon.

Or. es

Änderungsantrag 40
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Um sicherzustellen, dass der Grundsatz der obligatorischen Annahme von Zahlungen in Euro-Banknoten und -Münzen nicht durch weitverbreitete und strukturelle Verweigerungen der Annahme von Barzahlungen untergraben wird, müssen die Mitgliedstaaten den Umfang von einseitigen Ex-ante-Ausschlüssen von Barzahlungen bei Transaktionen in physischen Räumlichkeiten überwachen. Daher sollten die Mitgliedstaaten ***regelmäßig*** auf der Grundlage gemeinsamer Indikatoren, die Vergleiche	(6) Um sicherzustellen, dass der Grundsatz der obligatorischen Annahme von Zahlungen in Euro-Banknoten und -Münzen nicht durch weitverbreitete und strukturelle Verweigerungen der Annahme von Barzahlungen untergraben wird, müssen die Mitgliedstaaten den Umfang von einseitigen Ex-ante-Ausschlüssen von Barzahlungen bei Transaktionen in physischen Räumlichkeiten überwachen. Daher sollten die Mitgliedstaaten ***kontinuierlich*** auf der Grundlage gemeinsamer Indikatoren, die Vergleiche

zwischen den Mitgliedstaaten ermöglichen, den Umfang der einseitigen Ex-ante-Ausschlüsse von Barzahlungen bei Zahlungen in physischen Räumlichkeiten in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, überwachen. Geht aus ihrer Bewertung hervor, dass die Annahme von Barzahlungen in ihrem Hoheitsgebiet gewährleistet ist, müssten die Mitgliedstaaten im Hinblick auf ihre einschlägige Verpflichtung keine spezifischen Maßnahmen ergreifen. Allerdings müssten sie die Lage weiterhin beobachten. Kommt ein Mitgliedstaat zu dem Schluss, dass einseitige Ex-ante-Ausschlüsse von Barzahlungen die obligatorische Annahme von Zahlungen in Euro-Banknoten und -Münzen in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon untergraben, so sollte er wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, um Abhilfe zu schaffen, etwa durch ein Verbot oder Beschränkungen einseitiger Ex-ante-Ausschlüsse von Barzahlungen in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder Teilen davon, beispielsweise in ländlichen Gebieten oder in bestimmten Sektoren, die als wesentlich erachtet werden, etwa Postämter, Supermärkte, Apotheken oder Gesundheitseinrichtungen, oder für bestimmte Arten von Zahlungen, die als wesentlich erachtet werden.

zwischen den Mitgliedstaaten ermöglichen, den Umfang der einseitigen Ex-ante-Ausschlüsse von Barzahlungen bei Zahlungen in physischen Räumlichkeiten in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, überwachen. Geht aus ihrer Bewertung hervor, dass die Annahme von Barzahlungen in ihrem Hoheitsgebiet gewährleistet ist, müssten die Mitgliedstaaten im Hinblick auf ihre einschlägige Verpflichtung keine spezifischen Maßnahmen ergreifen. Allerdings müssten sie die Lage weiterhin beobachten. Kommt ein Mitgliedstaat zu dem Schluss, dass einseitige Ex-ante-Ausschlüsse von Barzahlungen die obligatorische Annahme von Zahlungen in Euro-Banknoten und -Münzen in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon untergraben, so sollte er wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, um Abhilfe zu schaffen, etwa durch ein Verbot oder Beschränkungen einseitiger Ex-ante-Ausschlüsse von Barzahlungen in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder Teilen davon, beispielsweise in ländlichen Gebieten oder in bestimmten Sektoren, die als wesentlich erachtet werden, etwa Postämter, Supermärkte, Apotheken oder Gesundheitseinrichtungen, oder für bestimmte Arten von Zahlungen, die als wesentlich erachtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 41
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Mitgliedstaaten sollten Zahlern und Zahlungsempfängern klare

Informationen über wirksame Rechtsbehelfe und einschlägige Kanäle anbieten, die ihnen zur Verfügung stehen, um bei den zuständigen nationalen Behörden Beschwerde über die rechtswidrige Verweigerung der Annahme von Bargeld und über einen unzureichenden und unwirksamen Zugang zu Bargeld einzureichen.

Or. en

Änderungsantrag 42
Nikos Papandreou, Evelyn Regner, Aurore Lalucq, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Im Hinblick auf eine wirksame Umsetzung ihrer Verpflichtung, einen hinreichenden und wirksamen Zugang zu Bargeld zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten regelmäßig auf der Grundlage gemeinsamer Indikatoren, die Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten ermöglichen, den Umfang des Zugangs zu Bargeld in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, überwachen. Zu den gemeinsamen Indikatoren könnten Faktoren gehören, die sich auf den Zugang zu Bargeld auswirken, z. B. die Dichte an Bargeldzugangspunkten im Verhältnis zur Bevölkerung, Abhebungs- und Einlagebedingungen, einschließlich Gebühren, das Vorhandensein verschiedener Netze mit unterschiedlichen Zugangsmodalitäten für die Kunden, Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Gebieten und sozioökonomische Unterschiede sowie Zugangsprobleme für bestimmte Bevölkerungsgruppen. ***Geht aus der Bewertung der Mitgliedstaaten hervor, dass der Zugang zu Bargeld in***	(7) Im Hinblick auf eine wirksame Umsetzung ihrer Verpflichtung, einen hinreichenden und wirksamen Zugang zu Bargeld zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten regelmäßig auf der Grundlage gemeinsamer Indikatoren, die Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten ermöglichen, den Umfang des Zugangs zu Bargeld in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, überwachen. Zu den gemeinsamen Indikatoren könnten Faktoren gehören, die sich auf den Zugang zu Bargeld auswirken, z. B. die Dichte an Bargeldzugangspunkten im Verhältnis zur Bevölkerung, Abhebungs- und Einlagebedingungen, einschließlich Gebühren, das Vorhandensein verschiedener Netze mit unterschiedlichen Zugangsmodalitäten für die Kunden, Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Gebieten und sozioökonomische Unterschiede sowie Zugangsprobleme für bestimmte Bevölkerungsgruppen. Kommt ein Mitgliedstaat zu dem Schluss, dass der Zugang zu Bargeld in seinem gesamten

ihrem Hoheitsgebiet hinreichend und wirksam ist, müssten die Mitgliedstaaten mit Blick auf ihre einschlägige Verpflichtung keine spezifischen Maßnahmen ergreifen. Allerdings müssten sie die Lage weiterhin beobachten. Kommt ein Mitgliedstaat zu dem Schluss, dass der Zugang zu Bargeld in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon nicht hinreichend und nicht wirksam ist oder sich bei Ausbleiben von Maßnahmen verschlechtern könnte, sollten geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, um den Zustand zu beheben, z. B. durch eine ausreichende geografische Breite gewährleistende Anforderungen an Zahlungsdienstleister, die Bargeldabhebungsdienste erbringen, in einer ausreichenden Zahl ihrer Zweigniederlassungen, in denen sie Geschäfte tätigen, Bargelddienste aufrechtzuerhalten, oder bei ausschließlich online tätigen Kreditinstituten einen zugelassenen Händler zu benennen oder dort, wo sie ihre Geschäfte tätigen, eine hinreichende Dichte an Geldausgabeautomaten aufrechtzuerhalten, wobei im Verhältnis zur Bevölkerung für eine gute geografische Streuung zu sorgen ist; hierbei ist auch eine mögliche Zusammenlegung von Geldautomaten zu berücksichtigen. Weitere Abhilfemaßnahmen könnten Empfehlungen an Nichtkreditinstitute wie unabhängige Geldautomatenbetreiber, Einzelhändler oder Postämter umfassen, um diese dazu zu bewegen, die von Banken erbrachten Bargelddienstleistungen zu ergänzen.

Hoheitsgebiet oder in Teilen davon nicht hinreichend und nicht wirksam ist oder sich bei Ausbleiben von Maßnahmen verschlechtern könnte, sollten geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, um den Zustand zu beheben, z. B. durch eine ausreichende geografische Breite gewährleistende Anforderungen an Zahlungsdienstleister, die Bargeldabhebungsdienste erbringen, in einer ausreichenden Zahl ihrer Zweigniederlassungen, in denen sie Geschäfte tätigen, Bargelddienste aufrechtzuerhalten, oder bei ausschließlich online tätigen Kreditinstituten einen zugelassenen Händler zu benennen oder dort, wo sie ihre Geschäfte tätigen, eine hinreichende Dichte an Geldausgabeautomaten aufrechtzuerhalten, wobei im Verhältnis zur Bevölkerung für eine gute geografische Streuung zu sorgen ist; hierbei ist auch eine mögliche Zusammenlegung von Geldautomaten zu berücksichtigen. Weitere Abhilfemaßnahmen könnten Empfehlungen an Nichtkreditinstitute wie unabhängige Geldautomatenbetreiber, Einzelhändler oder Postämter umfassen, um diese dazu zu bewegen, die von Banken erbrachten Bargelddienstleistungen zu ergänzen. ***Um die Überwachung durch die Mitgliedstaaten zu erleichtern, sollten die Zahlungsdienstleister und Geldautomatenbetreiber die zuständige nationale Behörde schriftlich über den Abbau jedes Geldautomaten und die Schließung jeder Bankfiliale unterrichten und ihr eine Bewertung übermitteln, aus der hervorgeht, ob ein hinreichender und wirksamer Zugang zu Bargeld im Sinne der gemeinsamen Indikatoren weiterhin sichergestellt ist. Treten Lücken beim Zugang zu Bargeld auf, so sollte der für die Schließung verantwortliche Anbieter bzw. Betreiber Abhilfemaßnahmen ergreifen, um einen effizienten Zugang zu Bargeld aufrechtzuerhalten.***

Änderungsantrag 43
Jorge Martín Frías, Jorge Buxadé Villalba, Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión, Hermann Tertsch, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Im Hinblick auf eine wirksame Umsetzung ihrer Verpflichtung, einen hinreichenden und wirksamen Zugang zu Bargeld zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten regelmäßig auf der Grundlage gemeinsamer Indikatoren, die Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten ermöglichen, den Umfang des Zugangs zu Bargeld in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, überwachen. Zu den gemeinsamen Indikatoren könnten Faktoren gehören, die sich auf den Zugang zu Bargeld auswirken, z. B. die Dichte an Bargeldzugangspunkten im Verhältnis zur Bevölkerung, Abhebungs- und Einlagebedingungen, einschließlich Gebühren, das Vorhandensein verschiedener Netze mit unterschiedlichen Zugangsmodalitäten für die Kunden, Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Gebieten und sozioökonomische Unterschiede sowie Zugangsprobleme für bestimmte Bevölkerungsgruppen. ***Geht aus der Bewertung der Mitgliedstaaten hervor, dass der Zugang zu Bargeld in ihrem Hoheitsgebiet hinreichend und wirksam ist, müssten die Mitgliedstaaten mit Blick auf ihre einschlägige Verpflichtung keine spezifischen Maßnahmen ergreifen. Allerdings müssten sie die Lage weiterhin beobachten.*** Kommt ein Mitgliedstaat zu dem Schluss, dass der Zugang zu Bargeld in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon nicht hinreichend und nicht	(7) Im Hinblick auf eine wirksame Umsetzung ihrer Verpflichtung, einen hinreichenden und wirksamen Zugang zu Bargeld zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten regelmäßig auf der Grundlage gemeinsamer Indikatoren, die Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten ermöglichen, den Umfang des Zugangs zu Bargeld in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, überwachen. Zu den gemeinsamen Indikatoren könnten Faktoren gehören, die sich auf den Zugang zu Bargeld auswirken, z. B. die Dichte an Bargeldzugangspunkten im Verhältnis zur Bevölkerung, Abhebungs- und Einlagebedingungen, einschließlich Gebühren, das Vorhandensein verschiedener Netze mit unterschiedlichen Zugangsmodalitäten für die Kunden, Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Gebieten und sozioökonomische Unterschiede sowie Zugangsprobleme für bestimmte Bevölkerungsgruppen. Kommt ein Mitgliedstaat ***nach der Bewertung gemäß den in Artikel 7 Absatz 3a aufgeführten Kriterien*** zu dem Schluss, dass der Zugang zu Bargeld in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon nicht hinreichend und nicht wirksam ist oder sich bei Ausbleiben von Maßnahmen verschlechtern könnte, sollten geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, um den Zustand zu beheben, z. B. durch eine ausreichende geografische Breite gewährleistende Anforderungen an

wirksam ist oder sich bei Ausbleiben von Maßnahmen verschlechtern könnte, sollten geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, um den Zustand zu beheben, z. B. durch eine ausreichende geografische Breite gewährleistende Anforderungen an Zahlungsdienstleister, die Bargeldabhebungsdienste erbringen, in einer ausreichenden Zahl ihrer Zweigniederlassungen, in denen sie Geschäfte tätigen, Bargelddienste aufrechtzuerhalten, oder bei ausschließlich online tätigen Kreditinstituten einen zugelassenen Händler zu benennen oder dort, wo sie ihre Geschäfte tätigen, eine hinreichende Dichte an Geldausgabeautomaten aufrechtzuerhalten, wobei im Verhältnis zur Bevölkerung für eine gute geografische Streuung zu sorgen ist; hierbei ist auch eine mögliche Zusammenlegung von Geldautomaten zu berücksichtigen. Weitere Abhilfemaßnahmen könnten Empfehlungen an Nichtkreditinstitute wie unabhängige Geldautomatenbetreiber, Einzelhändler oder Postämter umfassen, um diese dazu zu bewegen, die von Banken erbrachten Bargelddienstleistungen zu ergänzen.

Zahlungsdienstleister, die Bargeldabhebungsdienste erbringen, in einer ausreichenden Zahl ihrer Zweigniederlassungen, in denen sie Geschäfte tätigen, Bargelddienste aufrechtzuerhalten, oder bei ausschließlich online tätigen Kreditinstituten einen zugelassenen Händler zu benennen oder dort, wo sie ihre Geschäfte tätigen, eine hinreichende Dichte an Geldausgabeautomaten aufrechtzuerhalten, wobei im Verhältnis zur Bevölkerung für eine gute geografische Streuung zu sorgen ist; hierbei ist auch eine mögliche Zusammenlegung von Geldautomaten zu berücksichtigen. Weitere Abhilfemaßnahmen könnten Empfehlungen an Nichtkreditinstitute wie unabhängige Geldautomatenbetreiber, Einzelhändler oder Postämter umfassen, um diese dazu zu bewegen, die von Banken erbrachten Bargelddienstleistungen zu ergänzen. ***Des Weiteren könnten entsprechende Sanktionen verhängt werden.***

Or. es

Änderungsantrag 44
Billy Kelleher, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Im Hinblick auf eine wirksame Umsetzung ihrer Verpflichtung, einen hinreichenden und wirksamen Zugang zu Bargeld zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten regelmäßig auf der Grundlage gemeinsamer Indikatoren, die Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten ermöglichen, den Umfang des Zugangs zu Bargeld in allen Regionen ihres	(7) Im Hinblick auf eine wirksame Umsetzung ihrer Verpflichtung, einen hinreichenden und wirksamen Zugang zu Bargeld zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten regelmäßig auf der Grundlage gemeinsamer Indikatoren, die Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten ermöglichen, den Umfang des Zugangs zu Bargeld in allen Regionen ihres

Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, überwachen. Zu den gemeinsamen Indikatoren könnten Faktoren gehören, die sich auf den Zugang zu Bargeld auswirken, z. B. die Dichte an Bargeldzugangspunkten im Verhältnis zur Bevölkerung, Abhebungs- und Einlagebedingungen, einschließlich Gebühren, das Vorhandensein verschiedener Netze mit unterschiedlichen Zugangsmodalitäten für die Kunden, Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Gebieten und sozioökonomische Unterschiede sowie Zugangsprobleme für bestimmte Bevölkerungsgruppen. Geht aus der Bewertung der Mitgliedstaaten hervor, dass der Zugang zu Bargeld in ihrem Hoheitsgebiet hinreichend und wirksam ist, müssten die Mitgliedstaaten mit Blick auf ihre einschlägige Verpflichtung keine spezifischen Maßnahmen ergreifen. Allerdings müssten sie die Lage weiterhin beobachten. Kommt ein Mitgliedstaat zu dem Schluss, dass der Zugang zu Bargeld in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon nicht hinreichend und nicht wirksam ist oder sich bei Ausbleiben von Maßnahmen verschlechtern könnte, sollten geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, um den Zustand zu beheben, z. B. durch eine ausreichende geografische Breite gewährleistende Anforderungen an Zahlungsdienstleister, die Bargeldabhebungsdienste erbringen, in einer ausreichenden Zahl ihrer Zweigniederlassungen, in denen sie Geschäfte tätigen, Bargelddienste aufrechtzuerhalten, oder bei ausschließlich online tätigen Kreditinstituten einen zugelassenen Händler zu benennen oder dort, wo sie ihre Geschäfte tätigen, eine hinreichende Dichte an Geldausgabeautomaten aufrechtzuerhalten, wobei im Verhältnis zur Bevölkerung für eine gute geografische Streuung zu sorgen ist; hierbei ist auch eine mögliche Zusammenlegung von Geldautomaten zu berücksichtigen. Weitere Abhilfemaßnahmen könnten

Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, überwachen. Zu den gemeinsamen Indikatoren könnten Faktoren gehören, die sich auf den Zugang zu Bargeld auswirken, z. B. die Dichte an Bargeldzugangspunkten im Verhältnis zur Bevölkerung, Abhebungs- und Einlagebedingungen, einschließlich Gebühren, das Vorhandensein verschiedener Netze mit unterschiedlichen Zugangsmodalitäten für die Kunden, Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Gebieten und sozioökonomische Unterschiede sowie Zugangsprobleme für bestimmte Bevölkerungsgruppen. ***Um die Bewertung zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten einen Mechanismus einrichten, der es Einzelpersonen und Unternehmen ermöglicht, mögliche lokale Mängel zu melden.*** Geht aus der Bewertung der Mitgliedstaaten hervor, dass der Zugang zu Bargeld in ihrem Hoheitsgebiet hinreichend und wirksam ist, müssten die Mitgliedstaaten mit Blick auf ihre einschlägige Verpflichtung keine spezifischen Maßnahmen ergreifen. Allerdings müssten sie die Lage weiterhin beobachten. Kommt ein Mitgliedstaat zu dem Schluss, dass der Zugang zu Bargeld in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon nicht hinreichend und nicht wirksam ist oder sich bei Ausbleiben von Maßnahmen verschlechtern könnte, sollten geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, um den Zustand zu beheben, z. B. durch eine ausreichende geografische Breite gewährleistende Anforderungen an Zahlungsdienstleister, die Bargeldabhebungsdienste erbringen, in einer ausreichenden Zahl ihrer Zweigniederlassungen, in denen sie Geschäfte tätigen, Bargelddienste aufrechtzuerhalten, oder bei ausschließlich online tätigen Kreditinstituten einen zugelassenen Händler zu benennen oder dort, wo sie ihre Geschäfte tätigen, eine hinreichende Dichte an Geldausgabeautomaten aufrechtzuerhalten, wobei im Verhältnis zur Bevölkerung für

Empfehlungen an Nichtkreditinstitute wie unabhängige Geldautomatenbetreiber, Einzelhändler oder Postämter umfassen, um diese dazu zu bewegen, die von Banken erbrachten Bargelddienstleistungen zu ergänzen.	eine gute geografische Streuung zu sorgen ist; hierbei ist auch eine mögliche Zusammenlegung von Geldautomaten zu berücksichtigen. ***Gegebenenfalls können Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, um bestimmte lokale Mängel zu beheben und den Anforderungen an den Zugang zu Bargeld zu entsprechen.*** Weitere Abhilfemaßnahmen könnten Empfehlungen an Nichtkreditinstitute wie unabhängige Geldautomatenbetreiber, Einzelhändler oder Postämter umfassen, um diese dazu zu bewegen, die von Banken erbrachten Bargelddienstleistungen zu ergänzen.
	Or. en

Änderungsantrag 45
Pasquale Tridico

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Um einen ausreichenden und wirksamen Zugang zu Bargeld zu gewährleisten, sollten die Kosten im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung wesentlicher Bargelddienstleistungen, wie Geldautomaten, Abhebungsdienste und andere Mittel der Bargeldausgabe, keine Mechanismen für die finanzielle Entschädigung von Finanzintermediären nach sich ziehen. Der Rückgang der Abhebungsdienste und der Geldautomatennetze ist weitgehend auf die Geschäftsentscheidungen dieser Institute selbst zurückzuführen. Als wichtige Intermediäre, über die die Bürger Zugang zu Bargeld erhalten, sollten Banken und andere Finanzinstitute nicht für die angemessene Erfüllung dieser öffentlichen Aufgabe entschädigt werden, auch nicht in dünn

besiedelten oder wirtschaftlich weniger attraktiven Gebieten. In diesem Zusammenhang sind bargeldbezogene Dienstleistungen Teil der wesentlichen Zahlungskontodienste im Sinne der Richtlinie 2014/92/EU (Richtlinie über Zahlungskonten), in der die Einzahlung und Abhebung von Bargeld ausdrücklich als Kernfunktionen eines Zahlungskontos anerkannt wird und kein Entschädigungsmechanismus für Intermediäre vorgesehen ist. Ebenso unterliegen Zahlungsdienstleister gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD2) Verpflichtungen, mit denen die Verfügbarkeit und Kontinuität von Zahlungsdiensten gewährleistet wird, ohne dass die Möglichkeit einer öffentlichen Erstattung besteht. Dieser Grundsatz sollte sowohl für die digitale Infrastruktur als auch für die Bargeldinfrastruktur einheitlich gelten, da beide wesentliche Bestandteile des Zugangs der Bürger zu Geld sind. Eine Entschädigung wäre nach dem Altmark-Urteil (C-280/00) nur dann gerechtfertigt, wenn Verpflichtungen als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gelten, die über den gewöhnlichen wirtschaftlichen Auftrag des Unternehmers hinausgehen, was hier nicht der Fall ist.

Or. en

Änderungsantrag 46
Nikos Papandreou, Evelyn Regner, Aurore Lalucq, Carla Tavares, Jonás Fernández, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7b) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Einzelhändler den Verbrauchern Barabhebungen mit oder

ohne Kauf anbieten. Diese Möglichkeit sollte jedoch von den Mitgliedstaaten nicht in Betracht gezogen werden, um den Anforderungen im Hinblick auf den Zugang zu Bargeld gemäß dieser Verordnung zu genügen.

Or. en

Änderungsantrag 47
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Der Kommission ***sollte die Befugnis übertragen werden, Durchführungsrechtsakte zu einer Reihe gemeinsamer Indikatoren mit allgemeiner Geltung im Euro-Währungsgebiet zu erlassen, die es*** den Mitgliedstaaten ***ermöglichen würden, die Annahme von Barzahlungen und den Zugang zu Bargeld in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, wirksam zu überwachen und zu bewerten. Bei der Ausarbeitung solcher Durchführungsrechtsakte sollte die Kommission die Europäische Zentralbank konsultieren.***	(8) ***Aufgrund ihrer Rolle bei der Überwachung der Geldpolitik und der Finanzstabilität verfügt die EZB über beträchtliche Datenressourcen in Bezug auf Bankinfrastrukturen und -dienstleistungen in den Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten sollten den Grad des Zugangs zu Bargeld unter Berücksichtigung der indikativen Leitlinien der Kommission zu Indikatoren überwachen, die im Lichte der von der EZB erhobenen Daten als relevant erachtet werden. Die Zusammenarbeit zwischen*** der Kommission***,*** den Mitgliedstaaten ***und der EZB wird dazu beitragen, dass der Überwachungsrahmen auf verfügbaren und relevanten Informationen beruht. Durch die Anerkennung der Unterschiede zwischen den einzelnen EU-Mitgliedstaaten wird jeder Mitgliedstaat die Möglichkeit haben, die Überwachungsmethode auf der Grundlage vorhandener Daten und der Besonderheiten vor Ort festzulegen und anzupassen. Diese Flexibilität ist von wesentlicher Bedeutung, wenn es darum geht, die Relevanz und Anwendbarkeit des Überwachungsrahmens in den unterschiedlichen nationalen Kontexten aufrechtzuerhalten, um die Entwicklung***

wirksamer politischer Maßnahmen zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 48
Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Durchführungsrechtsakte zu einer Reihe gemeinsamer Indikatoren mit allgemeiner Geltung im Euro-Währungsgebiet zu erlassen, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen würden, die Annahme von Barzahlungen und den Zugang zu Bargeld in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, wirksam zu überwachen und zu bewerten. Bei der Ausarbeitung solcher Durchführungsrechtsakte sollte die Kommission die Europäische Zentralbank konsultieren.	(8) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Durchführungsrechtsakte zu einer Reihe gemeinsamer Indikatoren mit allgemeiner Geltung im Euro-Währungsgebiet zu erlassen, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen würden, die Annahme von Barzahlungen und den Zugang zu Bargeld in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, wirksam zu überwachen und zu bewerten. ***Die gemeinsamen Indikatoren sollten auf transparente und gerechte Weise ausgearbeitet und veröffentlicht werden.*** Bei der Ausarbeitung solcher Durchführungsrechtsakte sollte die Kommission die Europäische Zentralbank konsultieren.

Or. en

Änderungsantrag 49
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) In Notfallsituationen ist Bargeld ein besonders widerstandsfähiges und

wirksames Zahlungsmittel, da es zur Zahlung verwendet werden kann, wenn kein Strom oder kein Internet verfügbar ist. Zudem ist für die Abwicklung einer persönlichen Zahlung weder eine dritte Partei noch eine Technologie erforderlich, und die Zahlung erfolgt sofort. In diesem Zusammenhang muss unbedingt sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten angemessen darauf vorbereitet sind, unter verschiedenen außergewöhnlichen Umständen zu reagieren, wenn die Nachfrage nach Bargeld rasch steigen könnte oder bargeldlose Zahlungen erheblich beeinträchtigt werden. Dies könnte in unterschiedlichen Ausnahmesituationen der Fall sein, die sowohl Bürger als auch Unternehmen betreffen können. Dazu zählen militärische Konflikte, geopolitische Spannungen, Natur-, Umwelt- oder Technologiekatastrophen, Hybrid- oder Cyberangriffe, Stromausfälle, die auch gleichzeitig eintreten könnten. Um die Widerstandsfähigkeit der Union insgesamt im Hinblick auf einen stabilen Geldumlauf und Geldstrom zu erreichen, ist es wichtig, dass sich alle Mitgliedstaaten auf solche Szenarien vorbereiten, indem sie einen Plan zur Sicherstellung der Bargeld-Resilienz oder ein Maßnahmenpaket annehmen, sodass sie unter außergewöhnlichen Umständen reagieren können. Diese Pläne oder Maßnahmenpakete sollten weitestmöglich auf bestehende Pläne, Maßnahmen und Strategien abgestimmt sein und mit dem geltenden nationalen Recht im Einklang stehen.

Or. en

Begründung

In Erwägung 8a wird klargestellt, dass ein Mitgliedstaat darauf vorbereitet sein sollte, den Zugang zu Bargeld zu gewährleisten, oder über Maßnahmenpakete verfügen sollte, wenn elektronische Zahlungssysteme ausfallen oder ein ernstes Ausfallrisiko besteht.

Änderungsantrag 50
Eero Heinäluoma, Marina Kaljurand, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) In Notfallsituationen ist Bargeld ein besonders widerstandsfähiges und wirksames Zahlungsmittel, da es zur Zahlung verwendet werden kann, wenn kein Strom oder kein Internet verfügbar ist. Zudem ist für die Abwicklung einer persönlichen Zahlung weder eine dritte Partei noch eine Technologie erforderlich, und die Zahlung erfolgt sofort. In diesem Zusammenhang muss unbedingt sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten angemessen darauf vorbereitet sind, unter verschiedenen außergewöhnlichen Umständen zu reagieren, wenn die Nachfrage nach Bargeld rasch steigen könnte oder bargeldlose Zahlungen erheblich beeinträchtigt werden. Dies könnte in unterschiedlichen Ausnahmesituationen der Fall sein, die sowohl Bürger als auch Unternehmen betreffen können. Dazu zählen militärische Konflikte, geopolitische Spannungen, Natur-, Umwelt- oder Technologiekatastrophen, Hybrid- oder Cyberangriffe, Stromausfälle, die auch gleichzeitig eintreten könnten. Um die Widerstandsfähigkeit der Union insgesamt im Hinblick auf einen stabilen Geldumlauf und Geldstrom zu erreichen, ist es wichtig, dass sich alle Mitgliedstaaten auf solche Szenarien vorbereiten, indem sie einen Plan zur Sicherstellung der Bargeld-Resilienz oder ein Maßnahmenpaket annehmen, sodass sie unter außergewöhnlichen Umständen reagieren können. Diese Pläne oder Maßnahmenpakete sollten weitestmöglich auf bestehende Pläne, Maßnahmen und

Strategien abgestimmt sein und mit dem geltenden nationalen Recht im Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 51
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) In Notfallsituationen ist Bargeld ein besonders widerstandsfähiges und wirksames Zahlungsmittel, da es zur Zahlung verwendet werden kann, wenn kein Strom oder kein Internet verfügbar ist. Zudem ist für die Abwicklung einer persönlichen Zahlung weder eine dritte Partei noch eine Technologie erforderlich, und die Zahlung erfolgt sofort. In diesem Zusammenhang muss unbedingt sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten angemessen darauf vorbereitet sind, unter verschiedenen außergewöhnlichen Umständen zu reagieren, wenn die Nachfrage nach Bargeld rasch steigen könnte oder bargeldlose Zahlungen erheblich beeinträchtigt werden. Dies könnte in unterschiedlichen Ausnahmesituationen der Fall sein, die sowohl Bürger als auch Unternehmen betreffen können. Dazu zählen militärische Konflikte, geopolitische Spannungen, Natur-, Umwelt- oder Technologiekatastrophen, Hybrid- oder Cyberangriffe, Stromausfälle, die auch gleichzeitig eintreten könnten. Um die Widerstandsfähigkeit der Union insgesamt im Hinblick auf einen stabilen Geldumlauf und Geldstrom zu erreichen, ist es wichtig, dass sich alle Mitgliedstaaten auf solche Szenarien vorbereiten, indem sie einen Plan zur

Sicherstellung der Bargeld-Resilienz oder ein Maßnahmenpaket annehmen, sodass sie unter außergewöhnlichen Umständen reagieren können. Diese Pläne oder Maßnahmenpakete sollten weitestmöglich auf bestehende Pläne, Maßnahmen und Strategien abgestimmt sein und mit dem geltenden nationalen Recht im Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 52
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Bei Strom- und Internetausfällen, Cyberangriffen oder Naturkatastrophen wie Überschwemmungen und Waldbränden, durch welche die Kontinuität und Verfügbarkeit digitaler Zahlungsmethoden beeinträchtigt werden können, spielt Bargeld eine entscheidende Rolle als zuverlässiges und widerstandsfähiges Zahlungsmittel. Um die Abwehrbereitschaft und die Kontinuität der Zahlungen in Notfallsituationen zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten Strategien, Kommunikationskampagnen und Durchsetzungsmaßnahmen festlegen, um in verschiedenen Krisenszenarien einen möglichst breiten und wirksamen Bargeldzugang und eine möglichst breite und wirksame Bargeldausgabe zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 53

Nikos Papandreou, Evelyn Regner, Aurore Lalucq, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Bargeld spielt eine wesentliche Rolle als Zahlungssystem bei Naturkatastrophen oder menschengemachten Katastrophen wie Überschwemmungen, nicht zu kontrollierenden Bränden, Cyberangriffen und Internetausfällen, da andere, digitale Zahlungsmethoden im Katastrophenfall wahrscheinlich nicht funktionieren. Die Mitgliedstaaten sollten Strategien entwickeln, um effiziente Verfahren der Bargeldausgabe und -verwaltung sicherzustellen, die an die verschiedenen Krisenszenarien angepasst sind.

Or. en

Änderungsantrag 54
Nikos Papandreou, Evelyn Regner, Aurore Lalucq, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, an einen bestimmten Mitgliedstaat gerichtete Durchführungsrechtsakte zu erlassen, wenn die von diesem Mitgliedstaat vorgeschlagenen Maßnahmen unzureichend erscheinen oder wenn trotz der Ergebnisse des von diesem Mitgliedstaat übermittelten Jahresberichts einseitige Ex-ante-Ausschlüsse von Barzahlungen den Grundsatz der obligatorischen Annahme von Zahlungen in Euro-Banknoten und -Münzen untergraben und/oder wenn der Zugang zu	(9) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, an einen bestimmten Mitgliedstaat gerichtete Durchführungsrechtsakte zu erlassen, wenn die von diesem Mitgliedstaat vorgeschlagenen Maßnahmen unzureichend erscheinen oder wenn trotz der Ergebnisse des von diesem Mitgliedstaat übermittelten Jahresberichts einseitige Ex-ante-Ausschlüsse von Barzahlungen den Grundsatz der obligatorischen Annahme von Zahlungen in Euro-Banknoten und -Münzen untergraben und/oder wenn der Zugang zu

Bargeld nicht hinreichend und wirksam ist. Ein solcher Durchführungsrechtsakt könnte den betreffenden Mitgliedstaat verpflichten, Maßnahmen wie die in den Erwägungsgründen 7 und 8 beschriebenen zu ergreifen oder Maßnahmen, die in anderen Mitgliedstaaten als wirksam erachtet wurden, um sicherzustellen, dass die Grundsätze der obligatorischen Annahme von Barzahlungen oder eines hinreichenden und wirksamen Zugangs zu Bargeld nicht untergraben werden.	Bargeld nicht hinreichend und wirksam ist. Ein solcher Durchführungsrechtsakt könnte den betreffenden Mitgliedstaat verpflichten, Maßnahmen wie die in den Erwägungsgründen 7 und 8 beschriebenen zu ergreifen oder Maßnahmen, die in anderen Mitgliedstaaten als wirksam erachtet wurden, um sicherzustellen, dass die Grundsätze der obligatorischen Annahme von Barzahlungen oder eines hinreichenden und wirksamen Zugangs zu Bargeld nicht untergraben werden. ***Bei der Ausarbeitung dieser Durchführungsrechtsakte sollte die Kommission die Europäische Zentralbank konsultieren.***

Or. en

Änderungsantrag 55
Jorge Martín Frías, Jorge Buxadé Villalba, Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión, Hermann Tertsch, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Damit sichergestellt wird, dass erforderlichenfalls zusätzliche Ausnahmen von der obligatorischen Annahme von Euro-Bargeld zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch die Einführung zusätzlicher Ausnahmen vom Grundsatz der obligatorischen Annahme für das Euro-Währungsgebiet insgesamt zu ergänzen. Die Kommission darf solche zusätzlichen Ausnahmen nur annehmen, wenn sie erforderlich sind, in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Ziel stehen und die Wirksamkeit von Euro-Bargeld als gesetzlichem Zahlungsmittel wahren. Die Befugnis der Kommission,	***entfällt***

delegierte Rechtsakte zur Einführung zusätzlicher Ausnahmen von der obligatorischen Annahme von Euro-Bargeld zu erlassen, sollte die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt lassen, im Rahmen ihrer eigenen Befugnisse in Bereichen mit geteilter Zuständigkeit nationale Rechtsvorschriften zu erlassen, mit denen Ausnahmen von der obligatorischen Annahme eingeführt werden, die sich im Einklang mit den vom Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-422/19 und C-423/19 festgelegten Bedingungen aus dem Status als gesetzliches Zahlungsmittel ergeben. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung festgelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Or. es

Änderungsantrag 56
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(11) Damit sichergestellt wird, dass erforderlichenfalls zusätzliche Ausnahmen von der obligatorischen Annahme von Euro-Bargeld zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch die Einführung zusätzlicher Ausnahmen vom Grundsatz der obligatorischen Annahme für das Euro-Währungsgebiet insgesamt zu ergänzen. Die Kommission darf solche zusätzlichen Ausnahmen nur annehmen, wenn sie erforderlich sind, in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Ziel stehen und die Wirksamkeit von Euro-Bargeld als gesetzlichem Zahlungsmittel wahren. Die Befugnis der Kommission, delegierte Rechtsakte zur Einführung zusätzlicher Ausnahmen von der obligatorischen Annahme von Euro-Bargeld zu erlassen, sollte die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt lassen, im Rahmen ihrer eigenen Befugnisse in Bereichen mit geteilter Zuständigkeit nationale Rechtsvorschriften zu erlassen, mit denen Ausnahmen von der obligatorischen Annahme eingeführt werden, die sich im Einklang mit den vom Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-422/19 und C-423/19 festgelegten Bedingungen aus dem Status als gesetzliches Zahlungsmittel ergeben. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die

entfällt

Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Or. en

Begründung

Zusätzliche Ausnahmen von der obligatorischen Annahme von Bargeld sollten nicht durch Rechtsvorschriften der Stufe 2 eingeführt werden.

Änderungsantrag 57
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Damit sichergestellt wird, dass erforderlichenfalls zusätzliche Ausnahmen von der obligatorischen Annahme von Euro-Bargeld zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch die Einführung zusätzlicher Ausnahmen vom Grundsatz der obligatorischen Annahme für das Euro-Währungsgebiet insgesamt zu ergänzen. Die Kommission darf solche zusätzlichen Ausnahmen nur annehmen, wenn sie erforderlich sind, in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Ziel stehen und die Wirksamkeit von Euro-Bargeld als gesetzlichem Zahlungsmittel wahren. Die Befugnis der Kommission, delegierte Rechtsakte zur Einführung zusätzlicher Ausnahmen von der obligatorischen Annahme von Euro-Bargeld zu erlassen, sollte die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt lassen, im	***entfällt***

Rahmen ihrer eigenen Befugnisse in Bereichen mit geteilter Zuständigkeit nationale Rechtsvorschriften zu erlassen, mit denen Ausnahmen von der obligatorischen Annahme eingeführt werden, die sich im Einklang mit den vom Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-422/19 und C-423/19 festgelegten Bedingungen aus dem Status als gesetzliches Zahlungsmittel ergeben. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Or. en

Änderungsantrag 58
Nikos Papandreou, Evelyn Regner, Aurore Lalucq, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Damit sichergestellt wird, dass erforderlichenfalls zusätzliche Ausnahmen von der obligatorischen Annahme von Euro-Bargeld zu einem	***entfällt***

späteren Zeitpunkt eingeführt werden können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch die Einführung zusätzlicher Ausnahmen vom Grundsatz der obligatorischen Annahme für das Euro-Währungsgebiet insgesamt zu ergänzen. Die Kommission darf solche zusätzlichen Ausnahmen nur annehmen, wenn sie erforderlich sind, in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Ziel stehen und die Wirksamkeit von Euro-Bargeld als gesetzlichem Zahlungsmittel wahren. Die Befugnis der Kommission, delegierte Rechtsakte zur Einführung zusätzlicher Ausnahmen von der obligatorischen Annahme von Euro-Bargeld zu erlassen, sollte die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt lassen, im Rahmen ihrer eigenen Befugnisse in Bereichen mit geteilter Zuständigkeit nationale Rechtsvorschriften zu erlassen, mit denen Ausnahmen von der obligatorischen Annahme eingeführt werden, die sich im Einklang mit den vom Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-422/19 und C-423/19 festgelegten Bedingungen aus dem Status als gesetzliches Zahlungsmittel ergeben. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der

Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Or. en

Änderungsantrag 59
Rada Laykova, Siegbert Frank Droese
im Namen der ESN-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) ***Damit sichergestellt wird, dass erforderlichenfalls zusätzliche*** Ausnahmen von der obligatorischen Annahme von Euro-Bargeld zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden ***können, sollte*** der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um ***diese*** Verordnung ***durch die Einführung zusätzlicher Ausnahmen vom Grundsatz der obligatorischen Annahme für das Euro-Währungsgebiet insgesamt zu ergänzen. Die Kommission darf solche zusätzlichen Ausnahmen nur annehmen, wenn sie erforderlich sind, in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Ziel stehen und die Wirksamkeit von Euro-Bargeld als gesetzlichem Zahlungsmittel wahren. Die Befugnis der Kommission, delegierte Rechtsakte zur Einführung zusätzlicher Ausnahmen von der obligatorischen Annahme von Euro-Bargeld zu erlassen, sollte*** die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt ***lassen***, im Rahmen ihrer eigenen Befugnisse in Bereichen mit geteilter Zuständigkeit nationale Rechtsvorschriften zu erlassen, mit denen Ausnahmen von der obligatorischen Annahme eingeführt werden, die sich im Einklang mit den vom Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-422/19 und C-423/19	(11) ***Erforderliche*** Ausnahmen von der obligatorischen Annahme von Euro-Bargeld***, welche*** zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden ***sollen, müssen auf Grund der weitreichenden Bedeutung für die Bürger und Unternehmen in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden.*** Der Kommission ***sollte allerdings*** die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um ***in den Mitgliedstaaten die effektive Durchsetzung dieser*** Verordnung ***als auch angemessene Sanktionierung bei Verstößen sicherzustellen.*** Die Möglichkeit der Mitgliedstaaten ***bleibt davon*** unberührt, im Rahmen ihrer eigenen Befugnisse in Bereichen mit geteilter Zuständigkeit nationale Rechtsvorschriften zu erlassen, mit denen Ausnahmen von der obligatorischen Annahme eingeführt werden, die sich im Einklang mit ***dem Wesensgrundsatz von Artikel 128 (1) AEUV und*** den vom Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-422/19 und C-423/19 festgelegten Bedingungen aus dem Status als gesetzliches Zahlungsmittel ergeben. ***Ungeachtet dessen müssen die Mitgliedsstaaten dafür Sorge tragen, dass öffentliche Behörden bei Dienstleistungen für Bürger stets eine Bargeldzahlung ermöglichen***, ***falls eine***

festgelegten Bedingungen aus dem Status als gesetzliches Zahlungsmittel ergeben. ***Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind***.

Gebühr erhoben wird, als auch dass wesentliche Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge, wie Wasser, Strom und Telekommunikation stets auch eine Barzahlung effektiv zu ermöglichen.

Or. de

Änderungsantrag 60
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Da die Annahme von Bargeld für viele Bürgerinnen und Bürger ein zentraler Aspekt ist, sollten insbesondere öffentliche Einrichtungen Bargeld als Zahlungsmittel annehmen, wo immer dies möglich ist, ohne dass es zu unzumutbaren Belastungen kommt.

Or. en

Änderungsantrag 61

Jorge Martín Frías, Jorge Buxadé Villalba, Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión, Hermann Tertsch, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Behörden, die öffentliche Dienstleistungen erbringen, müssen in jedem Fall Barzahlungen annehmen.

Or. es

Änderungsantrag 62
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Um sicherzustellen, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen von einem breiten Akzeptanznetz profitieren und den digitalen Euro im täglichen Zahlungsverkehr wirksam nutzen können, sollten Zahlungsempfänger, die der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro unterliegen, Barzahlungen nicht einseitig durch Vertragsklauseln, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurden, oder durch Geschäftspraktiken ausschließen.

Or. en

Änderungsantrag 63
Stephen Nikola Bartulica, Nicolas Bay, Diego Solier, Nora Junco García, Marlena Maląg, Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die vorliegende Verordnung gewährleistet die uneingeschränkte Achtung des Grundrechts der unternehmerischen Freiheit und des Grundrechts auf Verbraucherschutz, die in Artikel 16 bzw. 38 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind. Diese Verordnung betrifft die bevorzugte Zahlungsmethode für die Währung mit dem Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels, die die Bürgerinnen und Bürger rechtmäßig für die Begleichung ihrer Schulden wählen können. Daher betreffen die in dieser Verordnung enthaltenen Maßnahmen lediglich die Art und Weise, wie Unternehmen Zahlungen erhalten. Der Eingriff in diese Grundrechte ist daher mittelbar und sehr begrenzt. Er ist durch das im allgemeinen Interesse liegende Ziel gerechtfertigt, die Wirksamkeit des gesetzlichen Zahlungsmittels sicherzustellen, und steht in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Ziel.	(13) Die vorliegende Verordnung gewährleistet die uneingeschränkte Achtung des Grundrechts der unternehmerischen Freiheit und des Grundrechts auf Verbraucherschutz, die in Artikel 16 bzw. 38 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind. Diese Verordnung betrifft die bevorzugte Zahlungsmethode für die Währung mit dem Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels, die die Bürgerinnen und Bürger rechtmäßig für die Begleichung ihrer Schulden wählen können. Daher betreffen die in dieser Verordnung enthaltenen Maßnahmen lediglich die Art und Weise, wie Unternehmen Zahlungen erhalten. Der Eingriff in diese Grundrechte ist daher mittelbar und sehr begrenzt. Er ist durch das im allgemeinen Interesse liegende Ziel gerechtfertigt, die Wirksamkeit des gesetzlichen Zahlungsmittels sicherzustellen, und steht in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Ziel. ***In dieser Verordnung wird ferner anerkannt, dass die obligatorische Annahme von und der ausreichende Zugang zu Euro-Bargeld zum Schutz der Grundrechte gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, einschließlich des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 7) und des Schutzes personenbezogener Daten (Artikel 8), beitragen, indem anonyme Zahlungen ermöglicht werden, durch welche die Privatsphäre und Autonomie des Einzelnen geschützt werden, und die soziale Inklusion schutzbedürftiger Gruppen im Einklang mit Artikel 21 (Nichtdiskriminierung) unterstützt wird. Die Mitgliedstaaten sollten diese Bestimmungen so auslegen, dass Bargeld als wesentliches Element der monetären Freiheit erhalten bleibt.***

Or. en

Begründung

Dies stärkt den Status von Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel, indem Bargeld ausdrücklich mit den Grundrechten der Union im Rahmen der Charta verknüpft und seine Rolle bei der Wahrung der Privatsphäre, der Autonomie und der sozialen Inklusion sichergestellt wird. Indem die Auslegung der Mitgliedstaaten im Einklang mit der Subsidiarität (Artikel 5 EUV) vorgeschrieben wird, wird den nationalen demokratischen Entscheidungen über den Zugang zu Geld Gewicht verliehen, eine unverhältnismäßige digitale Substitution verhindert und eine Angleichung an die Prioritäten der ECR für ausgewogene Innovationen vorgenommen, welche die traditionelle Bargeldnutzung ergänzen – statt sie zu untergraben –, wie die Folgenabschätzungen des Pakets für schutzbedürftige Gruppen zeigen.

Änderungsantrag 64
Nikos Papandreou, Evelyn Regner, Aurore Lalucq, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Bei bestimmten schutzbedürftigen Gruppen, darunter ältere Personen, Menschen mit Behinderung, Menschen mit begrenzten digitalen Kompetenzen und Menschen mit niedrigerem Einkommensniveau, spielen Barzahlungen eine wichtigere Rolle als elektronische Zahlungen. Der vorliegende Vorschlag steht im Einklang mit dem europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit[18], der auch Geldautomaten abdeckt. Darüber hinaus sind finanziell ausgegrenzte Menschen, etwa Personen ohne Bankkonto, Asylbewerber und Migranten, die möglicherweise nicht in der Lage oder willens sind, von der Privatwirtschaft bereitgestellte Zahlungsmittel zu nutzen, auf Bargeld als Zahlungsmittel angewiesen. Es wird angenommen, dass die Nutzung von Bargeld einen besseren Überblick über die Ausgaben sowie einen hohen Grad an Benutzerfreundlichkeit, Schnelligkeit, Sicherheit und Privatsphäre bietet. Verschlechtert sich der Zugang zu Bargeld für die schutzbedürftigen Gruppen,	(14) Bei bestimmten schutzbedürftigen Gruppen, darunter ältere Personen, Menschen mit Behinderung, Menschen mit begrenzten digitalen Kompetenzen und Menschen mit niedrigerem Einkommensniveau, spielen Barzahlungen eine wichtigere Rolle als elektronische ***oder digitale*** Zahlungen. Der vorliegende Vorschlag steht im Einklang mit dem europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit[18], der auch Geldautomaten abdeckt. Darüber hinaus sind finanziell ausgegrenzte Menschen, etwa Personen ohne Bankkonto, Asylbewerber und Migranten, die möglicherweise nicht in der Lage oder willens sind, von der Privatwirtschaft bereitgestellte Zahlungsmittel zu nutzen, auf Bargeld als Zahlungsmittel angewiesen. Es wird angenommen, dass die Nutzung von Bargeld einen besseren Überblick über die Ausgaben sowie einen hohen Grad an Benutzerfreundlichkeit, Schnelligkeit, Sicherheit und Privatsphäre bietet. Verschlechtert sich der Zugang zu Bargeld

besteht ein höheres Risiko, dass sie den Zugang zu einer Zahlungsmethode verlieren. Daher zielt diese Verordnung darauf ab, die finanzielle Inklusion schutzbedürftiger Gruppen***, die von Barzahlungen abhängig sind,*** zu erhalten, indem sichergestellt wird, dass alle Menschen im Euro-Währungsgebiet die bevorzugte Zahlungsmethode frei wählen können und Zugang zu grundlegenden Bargelddienstleistungen haben, und gleichzeitig die Mitgliedstaaten dabei unterstützt werden, ihre politischen Bemühungen zur Förderung der digitalen finanziellen Inklusion fortzusetzen, beispielsweise durch Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzkompetenz und insbesondere der digitalen Finanzkompetenz im Rahmen der allgemeinen und beruflichen Bildungssysteme sowie durch die Schließung von Lücken in der digitalen Infrastruktur, auch in ländlichen Gebieten.

[18] Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).

für die schutzbedürftigen Gruppen, besteht ein höheres Risiko, dass sie den Zugang zu einer Zahlungsmethode verlieren. Daher zielt diese Verordnung ***ebenso wie die Verordnung über die Einführung des digitalen Euro*** darauf ab, die finanzielle Inklusion schutzbedürftiger Gruppen zu erhalten, indem sichergestellt wird, dass alle Menschen im Euro-Währungsgebiet die bevorzugte Zahlungsmethode frei wählen können und Zugang zu grundlegenden Bargelddienstleistungen haben, und gleichzeitig die Mitgliedstaaten dabei unterstützt werden, ihre politischen Bemühungen zur Förderung der digitalen finanziellen Inklusion fortzusetzen, beispielsweise durch Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzkompetenz und insbesondere der digitalen Finanzkompetenz im Rahmen der allgemeinen und beruflichen Bildungssysteme sowie durch die Schließung von Lücken in der digitalen Infrastruktur, auch in ländlichen Gebieten.

[18] Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).

Or. en

Änderungsantrag 65
Nikos Papandreou, Evelyn Regner, Aurore Lalucq, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die geografische Verfügbarkeit von Barabhebungsstellen

	auch in ländlichen, abgelegenen oder strukturell benachteiligten Gebieten angemessen bleibt, um sicherzustellen, dass der Zugang zu Euro-Bargeld neben der Einführung des digitalen Euro universell bleibt.

Or. en

Änderungsantrag 66
Nikos Papandreou, Evelyn Regner, Aurore Lalucq, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Verordnung enthält detaillierte Vorschriften über den Geltungsbereich und die Auswirkungen des in Artikel 128 Absatz 1 AEUV und Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 festgelegten Status von Euro-Banknoten und -Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel beziehungsweise des Zugangs zu Euro-Banknoten und -Münzen und dient dem Ziel, deren wirksame Verwendung als einheitliche Währung zu gewährleisten.	Diese Verordnung ***gilt in den Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist. Sie*** enthält detaillierte Vorschriften über den Geltungsbereich und die Auswirkungen des in Artikel 128 Absatz 1 AEUV und Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 festgelegten Status von Euro-Banknoten und -Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel beziehungsweise des Zugangs zu Euro-Banknoten und -Münzen und dient dem Ziel, deren wirksame Verwendung als einheitliche Währung zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 67
Nikos Papandreou, Evelyn Regner, Aurore Lalucq, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. „Barabhebungsstellen“ Geldautomaten oder Schalter für

	Barabhebungen, die von einem Kreditinstitut betrieben werden und es Kunden ermöglichen, Bargeld abzuheben;

Or. en

Änderungsantrag 68
Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. ***'ex ante unilateral exclusions of cash' means a situation when a retailer or service provider unilaterally excludes cash as a payment method for example by introducing a 'no cash' sign. In this case, the payer and payee do not freely agree to a means of payment for a purchase***;	4. ***„einseitiger Ex-ante-Ausschluss von Barzahlungen" eine Situation, in der ein Einzelhändler oder Dienstleister einseitig Barzahlungen ausschließt, indem er beispielsweise ein Schild mit dem Hinweis „Keine Barzahlungen" anbringt oder entsprechende Bestimmungen in einen vorformulierten, nicht verhandelbaren Standardvertrag aufnimmt. In diesem Fall stimmen Zahler und Zahlungsempfänger dem Zahlungsmittel für den Kauf nicht frei zu***;

Or. en

Änderungsantrag 69
Nikos Papandreou, Evelyn Regner, Aurore Lalucq, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. ***'ex ante unilateral exclusions of cash' means a situation when a retailer or service provider unilaterally excludes cash as a payment method for example by introducing a 'no cash' sign. In this case,***	4. ***„einseitiger Ex-ante-Ausschluss von Barzahlungen" eine Situation, in der ein Einzelhändler oder Dienstleister einseitig Barzahlungen ausschließt, indem er beispielsweise ein Schild mit dem Hinweis „Keine Barzahlungen"***

the payer and payee do not freely agree to a means of payment for a purchase;	***anbringt oder einen vorformulierten Standardvertrag verwendet. In diesem Fall stimmen Zahler und Zahlungsempfänger dem Zahlungsmittel für den Kauf nicht frei zu***;

Or. en

Änderungsantrag 70
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. „Unternehmen“ eine Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.	8. „Unternehmen“ eine ***juristische*** Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Or. en

Änderungsantrag 71
Billy Kelleher, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	8a. „Anbieter wesentlicher Versorgungsleistungen“ einen Anbieter eines wesentlichen Guts oder einer wesentlichen Dienstleistung, einschließlich Energie, Wasser und Telekommunikation;

Or. en

Änderungsantrag 72

Billy Kelleher, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	8b. „Lebensmitteleinzelhandelsunternehmen“ ein Unternehmen, dessen wirtschaftliche Tätigkeit in erster Linie in der Bereitstellung von Lebensmitteln des täglichen Bedarfs im Einzelhandel besteht, mit Ausnahme von Verpflegungsdienstleistungen und der Bereitstellung heißer Speisen;

Or. en

Änderungsantrag 73
Billy Kelleher, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	8c. „Kleinstunternehmen“ ein Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 des Anhangs der Empfehlung 2003/361 der Kommission vom 6. Mai 2023[1a] betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen;
	[1a] Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj).

Or. en

Änderungsantrag 74
Rada Laykova, Siegbert Frank Droese
im Namen der ESN-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Eine relative Benachteiligung einer Bezahlung in Euro-Bargeld im Vergleich zu digitalen Zahlungsmethoden, ob finanziell, zeitlich oder via Bonussystemen, ist nur unter triftigen Gründen sowie unter Beachtung des Gebotes der Verhältnismäßigkeit zum dadurch auftretenden Mehraufwand für den Zahlungsempfänger zulässig. Die Beweislast für das Vorliegen solcher Gründe und die Verhältnismäßigkeit trägt der Zahlungsempfänger. Eine Benachteiligung von Bargeld darf nicht auf vertraglichen Vereinbarungen mit Zahlungsdienstleistern beruhen.

Or. de

Begründung

Die Möglichkeit der indirekten Benachteiligung von Barzahlungen sollte adressiert werden. Die Verwendung von Bargeld kann via diverser Anreizaspekte langsam weiter untergraben werden. Große Unternehmen und Oligopole könnten, Boni, Geldvorteile oder Zeitersparnisse nutzen, um die faktische Verdrängung von Bargeld zu fördern. Die zusätzlichen Kosten der Zahler sollten in einem angemessenen Verhältnis zu den zusätzlichen Kosten der Zahlungsempfänger liegen, welche diesem durch das Anbieten der Barzahlung verglichen zu einer digitalen Zahlung entstehen.

Änderungsantrag 75
Rada Laykova, Siegbert Frank Droese
im Namen der ESN-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	(4b) Die Annahmepflicht und Nicht-Benachteiligung von Euro-Bargeld gegenüber digitalen Zahlungsmethoden gilt auch für öffentliche Behörden im Rahmen von Dienstleistungen für Bürger, die eine Gebühr erfordern. Öffentliche Stellen dürfen Barzahlungen weder durch organisatorische Vorgaben noch durch technische Verfahren faktisch ausschließen oder erschweren.

Or. de

Änderungsantrag 76
Jorge Martín Frías, Jorge Buxadé Villalba, Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión, Hermann Tertsch, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 ist ein Zahlungsempfänger berechtigt, Euro-Banknoten und -Münzen ***in folgenden Fällen*** abzulehnen:	Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 ist ein Zahlungsempfänger berechtigt, Euro-Banknoten und -Münzen abzulehnen***, wenn die beiden folgenden Umstände gleichzeitig vorliegen***:

Or. es

Änderungsantrag 77
Rada Laykova, Siegbert Frank Droese
im Namen der ESN-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Ablehnung erfolgt in gutem Glauben, aus legitimen und vorübergehenden Gründen, im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und angesichts	a) Die Ablehnung erfolgt in gutem Glauben, aus legitimen und vorübergehenden Gründen, im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und angesichts konkreter Umstände, auf die der

konkreter Umstände, auf die der Zahlungsempfänger keinen Einfluss hat***;***	Zahlungsempfänger keinen Einfluss hat***, wobei sämtliche dieser Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen.***

Or. de

Begründung

Ohne die dezidierte Nennung, dass diese Gründe kumulativ vorliegen müssen, kann sich der Zahlungsempfänger allein auf das Argument der „Verhältnismäßigkeit“ berufen, was zu einer Situation führen könnte, in der diese Verordnung tatsächlich dazu beiträgt, Artikel 128 AEUV zu umgehen, was angesichts des Zwecks dieser Verordnung das Gegenteil dessen bewirken würde, was offiziell beabsichtigt ist.

Änderungsantrag 78
Fabio De Masi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Ablehnung erfolgt in gutem Glauben, aus legitimen und vorübergehenden Gründen, im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und angesichts konkreter Umstände, auf die der Zahlungsempfänger keinen Einfluss hat;	a) Die Ablehnung erfolgt in gutem Glauben, aus legitimen und vorübergehenden Gründen, im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und angesichts konkreter Umstände, auf die der Zahlungsempfänger keinen Einfluss hat ***- alle diese Bedingungen müssen gleichzeitig erfüllt sein***;

Or. de

Änderungsantrag 79
Gilles Boyer, Anouk Van Brug, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Ablehnung erfolgt in gutem Glauben, aus legitimen ***und vorübergehenden*** Gründen, im Einklang	a) Die Ablehnung erfolgt in gutem Glauben, aus legitimen Gründen, im Einklang mit dem Grundsatz der

mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und angesichts konkreter Umstände, auf die der Zahlungsempfänger keinen Einfluss hat;	Verhältnismäßigkeit und angesichts konkreter Umstände, auf die der Zahlungsempfänger keinen Einfluss hat;

Or. en

Änderungsantrag 80
Martin Schirdewan, Özlem Demirel, Martin Günther

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Zahlungsempfänger hat mit dem Zahler vor der Zahlung ein anderes Zahlungsmittel vereinbart.	b) der Zahlungsempfänger hat mit dem Zahler ***vorbehaltlich des Artikels 5a*** vor der Zahlung ein anderes Zahlungsmittel vereinbart.

Or. en

Änderungsantrag 81
Nikos Papandreou, Evelyn Regner, Aurore Lalucq, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Zahlungsempfänger hat mit dem Zahler vor der Zahlung ein anderes Zahlungsmittel vereinbart.	b) der Zahlungsempfänger hat mit dem Zahler ***vorbehaltlich des Artikels 5a*** vor der Zahlung ein anderes Zahlungsmittel vereinbart.

Or. en

Änderungsantrag 82
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Zahlungsempfänger hat mit dem Zahler vor der Zahlung ein anderes Zahlungsmittel vereinbart***.***	b) der Zahlungsempfänger hat mit dem Zahler vor der Zahlung ***durch Vertragsklauseln, die zwischen Zahlungsempfänger und Zahler im Einzelnen ausgehandelt wurden,*** ein anderes Zahlungsmittel vereinbart***;***

Or. en

Änderungsantrag 83
Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Zahlungsempfänger hat mit dem Zahler vor der Zahlung ein anderes Zahlungsmittel vereinbart.	b) der Zahlungsempfänger hat mit dem Zahler vor der Zahlung ein anderes Zahlungsmittel vereinbart***, einschließlich im Wege eines einseitigen Ex-ante-Ausschlusses durch den Zahlungsempfänger***.

Or. en

Änderungsantrag 84
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) bei der Verkaufsstelle handelt es sich um eine unbemannte Verkaufsstelle. Eine unbemannte Verkaufsstelle ist ein physisches Gerät oder System, über das Waren oder Dienstleistungen vom Zahlungsempfänger oder in dessen Namen gegen Zahlung dem Zahler direkt zur Verfügung gestellt werden, ohne dass

Mitarbeiter oder Beauftragte des Zahlungsempfängers anwesend sind. Dazu gehören Verkaufsautomaten, Fahrausweisautomaten, Parkuhren, Selbstbedienungstankstellen und Ladestationen sowie andere ähnliche Systeme.

Or. en

Änderungsantrag 85
Gilles Boyer, Anouk Van Brug, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bc) die Verkaufsstelle ist unbemannt und es hält sich weder der Zahlungsempfänger noch eine Person, die Dienstleistungen für den Zahlungsempfänger erbringt, ständig physisch in den öffentlichen Räumlichkeiten auf.

Or. en

Änderungsantrag 86
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) der Zahlungsempfänger stellt vor der Zahlung fest, dass die Merkmale der vom Zahler angebotenen Banknoten oder Münzen nicht dem geltenden Unionsrecht entsprechen oder dass diese Banknoten oder Münzen nach dem Unionsrecht nicht für den Umlauf geeignet sind;

Or. en

Änderungsantrag 87
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) bei der Transaktion handelt es sich um einen Fernverkauf;

Or. en

Änderungsantrag 88
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) der Zahler lehnt einen Aufschlag ab;

Or. en

Änderungsantrag 89
Gilles Boyer, Anouk Van Brug, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Buchstabe a liegt die Beweislast für das Vorliegen solcher legitimer ***und vorübergehender*** Gründe und für die Verhältnismäßigkeit der Ablehnung beim Zahlungsempfänger.	Für die Zwecke von Buchstabe a liegt die Beweislast für das Vorliegen solcher legitimer Gründe und für die Verhältnismäßigkeit der Ablehnung beim Zahlungsempfänger.

Or. en

Änderungsantrag 90

Rada Laykova, Siegbert Frank Droese
im Namen der ESN-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Buchstabe a liegt die Beweislast für das Vorliegen solcher legitimer und vorübergehender Gründe und für die Verhältnismäßigkeit der Ablehnung beim Zahlungsempfänger.	***Zahlungsempfänger, die zur Annahme von Bargeld verpflichtet sind, dürfen keine Vertragsbedingungen, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurden, oder Geschäftspraktiken verwenden, die bezwecken oder bewirken, dass Zahler Bargeld nicht zur Begleichung einer auf Euro lautenden Geldschuld nutzen dürfen. Derartige Vertragsbedingungen oder Geschäftspraktiken sind für den Zahler nicht bindend. Eine Vertragsklausel ist als nicht im Einzelnen ausgehandelt zu betrachten, wenn sie im Voraus abgefasst wurde und der Zahler deshalb, insbesondere im Rahmen eines vorformulierten Standardvertrags, keinen Einfluss auf ihren Inhalt nehmen konnte.*** Für die Zwecke von Buchstabe a liegt die Beweislast für das Vorliegen solcher legitimer und vorübergehender Gründe und für die Verhältnismäßigkeit der Ablehnung beim Zahlungsempfänger***, wobei vertragliche Vorgaben oder technische Beschränkungen Dritter – insbesondere von Zahlungsdienstleistern oder Terminalanbietern – keine legitimen Gründe darstellen***.

Or. de

Begründung

Es gibt keinen Grund die klare Formulierung des Artikel 10 der Verordnung zur Schaffung des Digitalen Euro nicht auch für Barzahlungen zu nutzen, um hier ebenso sicherzustellen, dass Bargeld nicht schlechter gestellt wird.

Änderungsantrag 91
Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Für die Zwecke des Buchstabens b ist ein einseitiger Ex-ante-Ausschluss von Barzahlungen nur gerechtfertigt, wenn der Zahler beim Betreten der Niederlassung des Zahlungsempfängers oder vor der Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Zahlungsempfängers klar und transparent informiert wird. Der Zahlungsempfänger sollte den Anforderungen des Zahlers an die Barrierefreiheit gebührend Rechnung tragen.

Or. en

Änderungsantrag 92
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Für die Zwecke des Buchstabens b sind Vertragsklauseln nicht als im Einzelnen ausgehandelt zu betrachten, wenn sie im Voraus abgefasst wurden und der Zahler, insbesondere im Rahmen eines vorformulierten Standardvertrags, keinen Einfluss auf ihren Inhalt nehmen konnte.

Or. en

Änderungsantrag 93
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Für die Zwecke des Buchstabens b liegt die Beweislast dafür, dass in einem bestimmten Fall eine solche Vereinbarung vorlag, beim Zahlungsempfänger.

Or. en

Änderungsantrag 94
Rada Laykova, Siegbert Frank Droese
im Namen der ESN-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iia) Die Abwicklung der Transaktion erfolgt ausschließlich über einen Automaten, wobei der Automat eine nicht essentielle Dienstleistung oder Gut zur Verfügung stellt, hierbei auch lokale Faktoren eine Rolle spielen können und ebenso ein Ausschluss der Barzahlung nicht ungeeignet oder unverhältnismäßig in Hinblick auf die via dem Automat bezahlte Gegenleistung erscheint. Eine Benachteiligung von Bargeld darf dabei nicht auf vertraglichen Vorgaben von Zahlungsdienstleistern beruhen.

Or. de

Begründung

„Lokale Faktoren“, z. B.: Plötzlich feststellen, dass Parkautomaten keine Barzahlung akzeptieren. Lokale Faktoren schaffen eine gewisse „Unverzichtbarkeit“ oder ein lokales Monopol, das nicht umgangen werden kann, wodurch es situativ essentiell wird.

Änderungsantrag 95
Gilles Boyer, Anouk Van Brug, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iia) in Ausnahmefällen, wenn die Annahme von Barzahlungen erhebliche Sicherheitsrisiken mit sich bringt.

Or. en

Änderungsantrag 96
Jorge Martín Frías, Jorge Buxadé Villalba, Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión, Hermann Tertsch, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	In allen oben genannten Fällen liegt die Beweislast beim Zahlungsempfänger.

Or. es

Änderungsantrag 97
Billy Kelleher, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Abweichend hiervon gilt:
	a) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn es sich beim Zahlungsempfänger um Folgendes handelt:
	i) einen Erbringer von Gesundheitsleistungen oder eine Apotheke,
	ii) eine öffentliche Einrichtung oder
	iii) einen Anbieter wesentlicher Versorgungsleistungen;

b) darüber hinaus findet Absatz 1 Buchstabe b keine Anwendung, wenn es sich beim Zahlungsempfänger um ein Lebensmitteleinzelhandelsunternehmen handelt.

Or. en

Änderungsantrag 98
Jorge Martín Frías, Jorge Buxadé Villalba, Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión, Hermann Tertsch, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Anbieter wesentlicher Güter und Dienstleistungen, Tankstellen, Parkplatzbetreiber, öffentliche Verkehrsunternehmen, Selbstbedienungsbetriebe und Verkaufsautomaten müssen in jedem Fall Barzahlungen annehmen.

Or. es

Änderungsantrag 99
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Artikel 4 lässt Maßnahmen des Zahlers oder des Zahlungsempfängers zur Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 100
Billy Kelleher, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Die Mitgliedstaaten können die Ausnahmeregelung nach Absatz 2a auf zusätzliche Kategorien von Zahlungsempfängern anwenden, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.
	Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Absatz 2a aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht für Zahlungsempfänger gilt, bei denen es sich um Kleinstunternehmen handelt.

Or. en

Änderungsantrag 101
Nikos Papandreou, Evelyn Regner, Aurore Lalucq, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 5a
	Verbot einseitiger Ex-ante-Ausschlüsse von Barzahlungen
	Um sicherzustellen, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen von einem breiten Akzeptanznetz profitieren und den digitalen Euro im täglichen Zahlungsverkehr wirksam nutzen können, sollten Zahlungsempfänger, die der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro unterliegen, Barzahlungen nicht einseitig durch Vertragsklauseln, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurden, oder durch Geschäftspraktiken ausschließen.

Zahlungsempfänger, die zur Annahme von Euro-Banknoten und -Münzen verpflichtet sind, dürfen keine Vertragsbedingungen, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurden, und keine Geschäftspraktiken (z. B. Schilder mit dem Hinweis „Keine Barzahlungen“) verwenden, die bezwecken oder bewirken, dass Zahler Euro-Banknoten und -Münzen nicht zur Begleichung einer auf Euro lautenden Geldschuld nutzen dürfen. Derartige Vertragsbedingungen oder Geschäftspraktiken sind für den Zahler nicht bindend. Eine Vertragsklausel ist als nicht im Einzelnen ausgehandelt zu betrachten, wenn sie im Voraus abgefasst wurde und der Zahler deshalb, insbesondere im Rahmen eines vorformulierten Standardvertrags, keinen Einfluss auf ihren Inhalt nehmen konnte.

Or. en

Änderungsantrag 102
Martin Schirdewan, Özlem Demirel, Martin Günther

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 5a
	Verbot des einseitigen Ex-ante-Ausschlusses von Zahlungen in Euro-Banknoten und -Münzen
	Zahlungsempfänger, die zur Annahme von Euro-Banknoten und -Münzen verpflichtet sind, dürfen keine Vertragsbedingungen, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurden, und keine Geschäftspraktiken verwenden, die nicht auf legitimen und vorübergehenden Gründen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a beruhen und bezwecken oder bewirken, dass Zahler Euro-Banknoten und -Münzen nicht zur Begleichung einer

auf Euro lautenden Geldschuld nutzen dürfen. Derartige Vertragsbedingungen oder Geschäftspraktiken sind für den Zahler nicht bindend. Eine Vertragsklausel ist als nicht im Einzelnen ausgehandelt zu betrachten, wenn sie im Voraus abgefasst wurde und der Zahler deshalb, insbesondere im Rahmen eines vorformulierten Standardvertrags, keinen Einfluss auf ihren Inhalt nehmen konnte.

Or. en

Begründung

Zahlungsempfänger sollten keine Vertragsklauseln verwenden dürfen, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurden, da dies zu einer Aushöhlung der obligatorischen Annahme durch den Zahlungsempfänger und der Vertragsfreiheit des Zahlers führen würde.

Änderungsantrag 103
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 5a
	Verbot des einseitigen Ausschlusses von Zahlungen in digitalen Euro
	Zahlungsempfänger, die zur Annahme von Euro-Banknoten und -Münzen verpflichtet sind, dürfen keine Vertragsbedingungen, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurden, und keine Geschäftspraktiken (z. B. Schilder mit dem Hinweis „Keine Barzahlungen“) verwenden, die bezwecken oder bewirken, dass Zahler Euro-Banknoten und -Münzen nicht zur Begleichung einer auf Euro lautenden Geldschuld nutzen dürfen. Derartige Vertragsbedingungen oder Geschäftspraktiken sind für den Zahler nicht bindend. Eine Vertragsklausel ist als nicht im Einzelnen

ausgehandelt zu betrachten, wenn sie im Voraus abgefasst wurde und der Zahler deshalb, insbesondere im Rahmen eines vorformulierten Standardvertrags, keinen Einfluss auf ihren Inhalt nehmen konnte.

Or. en

Begründung

Entsprechend der Bestimmung im Vorschlag für den digitalen Euro

Änderungsantrag 104
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 5a
	Verbot einseitiger Ausschlüsse von Barzahlungen
	Zahlungsempfänger, die zur Annahme von Euro-Banknoten und -Münzen verpflichtet sind, dürfen keine Vertragsbedingungen, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurden, und keine Geschäftspraktiken verwenden, die bezwecken oder bewirken, dass Zahler Euro-Banknoten und -Münzen nicht zur Begleichung einer auf Euro lautenden Geldschuld nutzen dürfen. Derartige Vertragsbedingungen oder Geschäftspraktiken sind für den Zahler nicht bindend. Eine Vertragsklausel ist als nicht im Einzelnen ausgehandelt zu betrachten, wenn sie im Voraus abgefasst wurde und der Zahler deshalb, insbesondere im Rahmen eines vorformulierten Standardvertrags, keinen Einfluss auf ihren Inhalt nehmen konnte.

Or. en

Änderungsantrag 105
Nikos Papandreou, Evelyn Regner, Aurore Lalucq, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 5b
	Verbot einseitiger Ex-ante-Ausschlüsse von Barzahlungen
	Zahlungsempfänger, die zur Annahme von Euro-Banknoten und -Münzen verpflichtet sind, dürfen keine Vertragsbedingungen, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurden, und keine Geschäftspraktiken (z. B. Schilder mit dem Hinweis „Keine Barzahlungen“) verwenden, die bezwecken oder bewirken, dass Zahler Euro-Banknoten und -Münzen nicht zur Begleichung einer auf Euro lautenden Geldschuld nutzen dürfen. Derartige Vertragsbedingungen oder Geschäftspraktiken sind für den Zahler nicht bindend. Eine Vertragsklausel ist als nicht im Einzelnen ausgehandelt zu betrachten, wenn sie im Voraus abgefasst wurde und der Zahler deshalb, insbesondere im Rahmen eines vorformulierten Standardvertrags, keinen Einfluss auf ihren Inhalt nehmen konnte.

Or. en

Änderungsantrag 106
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 6	***entfällt***

Zusätzliche Ausnahmen vom Grundsatz der obligatorischen Annahme von Euro-Banknoten und -Münzen im Zusammenhang mit der Ausübung des Währungsrechts

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 10 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Festlegung zusätzlicher Ausnahmen vom Grundsatz der obligatorischen Annahme im Zusammenhang mit der Ausübung des Währungsrechts zu ergänzen. Diese Ausnahmen müssen durch ein Ziel des öffentlichen Interesses gerechtfertigt sein und in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Ziel stehen, sie dürfen die Wirksamkeit des Status von Euro-Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel nicht beeinträchtigen und sind nur zulässig, wenn andere Mittel zur Begleichung von Geldschulden zur Verfügung stehen. Bei der Ausarbeitung dieser delegierten Rechtsakte konsultiert die Kommission die Europäische Zentralbank.

Or. en

Änderungsantrag 107
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 6	***entfällt***
Zusätzliche Ausnahmen vom Grundsatz der obligatorischen Annahme von Euro-Banknoten und -Münzen im Zusammenhang mit der Ausübung des Währungsrechts	
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 10 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Festlegung	

zusätzlicher Ausnahmen vom Grundsatz der obligatorischen Annahme im Zusammenhang mit der Ausübung des Währungsrechts zu ergänzen. Diese Ausnahmen müssen durch ein Ziel des öffentlichen Interesses gerechtfertigt sein und in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Ziel stehen, sie dürfen die Wirksamkeit des Status von Euro-Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel nicht beeinträchtigen und sind nur zulässig, wenn andere Mittel zur Begleichung von Geldschulden zur Verfügung stehen. Bei der Ausarbeitung dieser delegierten Rechtsakte konsultiert die Kommission die Europäische Zentralbank.

Or. en

Begründung

Zusätzliche Ausnahmen von der obligatorischen Annahme von Bargeld sollten nicht durch Rechtsvorschriften der Stufe 2 eingeführt werden.

Änderungsantrag 108
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 6	***entfällt***
Zusätzliche Ausnahmen vom Grundsatz der obligatorischen Annahme von Euro-Banknoten und -Münzen im Zusammenhang mit der Ausübung des Währungsrechts	
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 10 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Festlegung zusätzlicher Ausnahmen vom Grundsatz der obligatorischen Annahme im Zusammenhang mit der Ausübung des Währungsrechts zu ergänzen. Diese	

Ausnahmen müssen durch ein Ziel des öffentlichen Interesses gerechtfertigt sein und in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Ziel stehen, sie dürfen die Wirksamkeit des Status von Euro-Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel nicht beeinträchtigen und sind nur zulässig, wenn andere Mittel zur Begleichung von Geldschulden zur Verfügung stehen. Bei der Ausarbeitung dieser delegierten Rechtsakte konsultiert die Kommission die Europäische Zentralbank.

Or. en

Änderungsantrag 109
Fabio De Masi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 10 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Festlegung zusätzlicher Ausnahmen vom Grundsatz der obligatorischen Annahme im Zusammenhang mit der Ausübung des Währungsrechts zu ergänzen. Diese Ausnahmen müssen durch ein Ziel des öffentlichen Interesses gerechtfertigt sein und in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Ziel stehen, sie dürfen die Wirksamkeit des Status von Euro-Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel nicht beeinträchtigen und sind nur zulässig, wenn andere Mittel zur Begleichung von Geldschulden zur Verfügung stehen. Bei der Ausarbeitung dieser delegierten Rechtsakte konsultiert die Kommission die Europäische Zentralbank.	***entfällt***

Or. de

Änderungsantrag 110
Nikos Papandreou, Evelyn Regner, Aurore Lalucq, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 10 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Festlegung zusätzlicher Ausnahmen vom Grundsatz der obligatorischen Annahme im Zusammenhang mit der Ausübung des Währungsrechts zu ergänzen. Diese Ausnahmen müssen durch ein Ziel des öffentlichen Interesses gerechtfertigt sein und in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Ziel stehen, sie dürfen die Wirksamkeit des Status von Euro-Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel nicht beeinträchtigen und sind nur zulässig, wenn andere Mittel zur Begleichung von Geldschulden zur Verfügung stehen. Bei der Ausarbeitung dieser delegierten Rechtsakte konsultiert die Kommission die Europäische Zentralbank.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 111
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 10 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Festlegung zusätzlicher Ausnahmen vom Grundsatz der obligatorischen Annahme im	***entfällt***

Zusammenhang mit der Ausübung des Währungsrechts zu ergänzen. Diese Ausnahmen müssen durch ein Ziel des öffentlichen Interesses gerechtfertigt sein und in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Ziel stehen, sie dürfen die Wirksamkeit des Status von Euro-Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel nicht beeinträchtigen und sind nur zulässig, wenn andere Mittel zur Begleichung von Geldschulden zur Verfügung stehen. Bei der Ausarbeitung dieser delegierten Rechtsakte konsultiert die Kommission die Europäische Zentralbank.

Or. en

Begründung

Zusätzliche Ausnahmen sollten einer legislativen Überprüfung unterliegen.

Änderungsantrag 112
Jorge Martín Frías, Jorge Buxadé Villalba, Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión, Hermann Tertsch, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 10 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Festlegung zusätzlicher Ausnahmen vom Grundsatz der obligatorischen Annahme im Zusammenhang mit der Ausübung des Währungsrechts zu ergänzen. Diese Ausnahmen müssen durch ein Ziel des öffentlichen Interesses gerechtfertigt sein und in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Ziel stehen, sie dürfen die Wirksamkeit des Status von Euro-Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel nicht beeinträchtigen und sind nur zulässig, wenn andere Mittel zur Begleichung von Geldschulden zur Verfügung stehen. Bei	***entfällt***

der Ausarbeitung dieser delegierten Rechtsakte konsultiert die Kommission die Europäische Zentralbank.

Or. es

Änderungsantrag 113
Rada Laykova, Siegbert Frank Droese
im Namen der ESN-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 10 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um ***diese*** Verordnung durch Festlegung ***zusätzlicher Ausnahmen vom Grundsatz der obligatorischen Annahme im Zusammenhang mit der Ausübung des Währungsrechts zu ergänzen. Diese Ausnahmen müssen durch ein Ziel des öffentlichen Interesses gerechtfertigt sein und in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Ziel stehen, sie dürfen die Wirksamkeit des Status von Euro-Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel nicht beeinträchtigen und sind nur zulässig, wenn andere Mittel zur Begleichung von Geldschulden zur Verfügung stehen***. Bei der Ausarbeitung dieser delegierten Rechtsakte konsultiert die Kommission die Europäische Zentralbank.	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 10 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um ***die einheitliche und wirksame praktische Umsetzung dieser*** Verordnung durch ***die Mitgliedstaaten zu unterstützen, einschließlich der*** Festlegung ***von Leitlinien zu Überwachungs- und Durchsetzungsstandards, ohne jedoch neue materielle Verpflichtungen oder Sanktionen zu schaffen***. Bei der Ausarbeitung dieser delegierten Rechtsakte konsultiert die Kommission die Europäische Zentralbank.

Or. de

Begründung

Die Bedeutung der Ausnahmen ist für Bürger und Unternehmen zu groß, um diese der Kommission einfach in delegierten Rechtsakten zu übertragen. Die Kommission sollte lieber Sorge tragen, dass diese recht zahm und dünn formulierte Verordnung von den Mitgliedsstaaten auch eingehalten wird und dafür delegierte Rechtsakte erhalten. Sie möge sie ohne die Hilfe des EP durchsetzen, nicht aufweichen. Die Versorgung mit Bargeld ist so wichtig wie die Versorgung mit Treppen in einem Gebäude mit einem Lift.

Änderungsantrag 114
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zur Gewährleistung der Annahme von Bargeld gemäß Artikel 4 Absatz 2 überwachen die Mitgliedstaaten ***auf der Grundlage der von der Kommission angenommenen gemeinsamen Indikatoren*** in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich ***städtischer und nichtstädtischer*** Gebiete, die Annahme von Barzahlungen und ***den Umfang*** des einseitigen Ex-ante-Ausschlusses von Barzahlungen und ***bewerten die einschlägige Lage***.	(1) Zur Gewährleistung der Annahme von Bargeld gemäß Artikel 4 Absatz 2 überwachen die Mitgliedstaaten ***regelmäßig*** in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich ***der städtischen und nichtstädtischen*** Gebiete ***in äußerster Randlage***, die Annahme von Barzahlungen und ***Verstöße gegen das Verbot*** des einseitigen Ex-ante-Ausschlusses von Barzahlungen und ***sollten unverzüglich Abhilfemaßnahmen ergreifen***.

Or. en

Änderungsantrag 115
Nikos Papandreou, Evelyn Regner, Aurore Lalucq, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zur Gewährleistung der Annahme von Bargeld gemäß Artikel 4 Absatz 2 überwachen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der von der Kommission angenommenen gemeinsamen Indikatoren in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, die Annahme von Barzahlungen und ***den Umfang*** des einseitigen Ex-ante-Ausschlusses von Barzahlungen und bewerten die einschlägige Lage.	(1) Zur Gewährleistung der Annahme von Bargeld gemäß Artikel 4 Absatz 2 überwachen die Mitgliedstaaten ***regelmäßig*** auf der Grundlage der von der Kommission angenommenen gemeinsamen Indikatoren in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, die Annahme von Barzahlungen und ***Verstöße gegen das Verbot*** des einseitigen Ex-ante-Ausschlusses von Barzahlungen und bewerten die einschlägige Lage.

Or. en

Änderungsantrag 116
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zur Gewährleistung der Annahme von Bargeld gemäß Artikel 4 Absatz 2 überwachen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der ***von der Kommission angenommenen*** gemeinsamen Indikatoren in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, die Annahme von Barzahlungen und den Umfang des einseitigen Ex-ante-Ausschlusses von Barzahlungen und bewerten die einschlägige Lage.	(1) Zur Gewährleistung der Annahme von Bargeld gemäß Artikel 4 Absatz 2 überwachen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der ***gemäß Artikel 9 Absatz 2 festgelegten*** gemeinsamen Indikatoren in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, die Annahme von Barzahlungen und den Umfang des einseitigen Ex-ante-Ausschlusses von Barzahlungen und bewerten die einschlägige Lage.

Or. en

Änderungsantrag 117
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zur Gewährleistung der Annahme von Bargeld gemäß Artikel 4 Absatz 2 überwachen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der von der Kommission angenommenen gemeinsamen Indikatoren in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, die Annahme von Barzahlungen und den ***Umfang des*** einseitigen ***Ex-ante-Ausschlusses*** von Barzahlungen und bewerten die einschlägige Lage.	(1) Zur Gewährleistung der Annahme von Bargeld gemäß Artikel 4 Absatz 2 überwachen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der von der Kommission angenommenen gemeinsamen Indikatoren in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, die Annahme von Barzahlungen und den einseitigen ***Ex-ante-Ausschluss*** von Barzahlungen und bewerten die einschlägige Lage.

Or. en

Änderungsantrag 118
Fabio De Masi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zur Gewährleistung der Annahme von Bargeld gemäß Artikel 4 Absatz 2 überwachen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der von der Kommission angenommenen gemeinsamen Indikatoren in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, die Annahme von Barzahlungen und den ***Umfang des*** einseitigen Ex-ante-Ausschlusses von Barzahlungen und bewerten die einschlägige Lage.	(1) Zur Gewährleistung der Annahme von Bargeld gemäß Artikel 4 Absatz 2 überwachen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der von der Kommission angenommenen gemeinsamen Indikatoren in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, die Annahme von Barzahlungen und den einseitigen Ex-ante-Ausschlusses von Barzahlungen und bewerten die einschlägige Lage.

Or. de

Änderungsantrag 119
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten teilen die Ergebnisse ihrer Überwachung und die Bewertung des Stands der Annahme von Barzahlungen gemäß Artikel 9 Absatz 3 mit.	(2) Die Mitgliedstaaten teilen die Ergebnisse ihrer Überwachung und die Bewertung des Stands der Annahme von Barzahlungen gemäß Artikel 9 Absatz 3 ***sowie die Auswirkungen der Abhilfemaßnahmen*** mit.

Or. en

Änderungsantrag 120
Jorge Martín Frías, Jorge Buxadé Villalba, Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión, Hermann Tertsch, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Ist*** ein Mitgliedstaat ***der Auffassung***, dass der Umfang der Annahme von Barzahlungen in seinem Hoheitsgebiet oder in Teilen davon die obligatorische Annahme von Euro-Banknoten und -Münzen untergräbt, so legt er die Abhilfemaßnahmen fest, zu denen er sich gemäß Artikel 9 Absatz 4 verpflichtet.	(3) ***Stellt*** ein Mitgliedstaat ***gemäß den unter anderem in Artikel 7 Absatz 3a aufgeführten Kriterien fest***, dass der Umfang der Annahme von Barzahlungen in seinem Hoheitsgebiet oder in Teilen davon die obligatorische Annahme von Euro-Banknoten und -Münzen untergräbt, so legt er die Abhilfemaßnahmen fest, zu denen er sich gemäß Artikel 9 Absatz 4 verpflichtet.

Or. es

Änderungsantrag 121
Nikos Papandreou, Evelyn Regner, Aurore Lalucq, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass ***der Umfang der*** Annahme von Barzahlungen in seinem Hoheitsgebiet oder in Teilen davon ***die obligatorische Annahme von Euro-Banknoten und -Münzen untergräbt***, so legt er die Abhilfemaßnahmen fest, zu denen er sich gemäß Artikel 9 Absatz 4 verpflichtet.	(3) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass ***die obligatorische*** Annahme von Barzahlungen in seinem Hoheitsgebiet oder in Teilen davon ***untergraben wird***, so legt er die Abhilfemaßnahmen fest, zu denen er sich gemäß Artikel 9 Absatz 4 verpflichtet.

Or. en

Änderungsantrag 122
Rada Laykova, Siegbert Frank Droese
im Namen der ESN-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass der Umfang der Annahme von Barzahlungen in seinem Hoheitsgebiet oder in Teilen davon die obligatorische Annahme von Euro-Banknoten und -Münzen untergräbt, so legt er die Abhilfemaßnahmen fest, zu denen er sich gemäß Artikel 9 Absatz 4 verpflichtet.	(3) ***Beschwerden an die zuständige nationale Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 9 hat diese selbständig nachzugehen und sich in klar abgegrenzten und geringfügigen Fällen um eine zeitnahe und angemessene Abhilfe zu bemühen.*** Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass der Umfang der Annahme von Barzahlungen in seinem Hoheitsgebiet oder in Teilen davon die obligatorische Annahme von Euro-Banknoten und -Münzen untergräbt, so legt er die Abhilfemaßnahmen fest, zu denen er sich gemäß Artikel 9 Absatz 4 verpflichtet.

Or. de

Begründung

Andere Behörden sind oft von der EU dazu ausgerüstet und angehalten, solche Beschwerden zu sammeln und anschließend Maßnahmen sofort zu ergreifen. Warum soll diese Behörde nur stillschweigend überwachen, insbesondere angesichts der Bedeutung von Bargeld? Kleinere Probleme könnten schnell angegangen werden, ohne jahrelang auf Berichte, weitere Berichte, Vorschläge und dann - möglicherweise - erst auf Maßnahmen zu warten. Dies hätte auch unmittelbar mehr abschreckenden Charakter, gewisse Entwicklungen gar nicht erst eskalieren zu lassen.

Änderungsantrag 123
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass der Umfang der Annahme von Barzahlungen in seinem Hoheitsgebiet oder in Teilen davon die obligatorische Annahme von Euro-Banknoten und -Münzen untergräbt, so legt er die Abhilfemaßnahmen fest, zu denen er sich gemäß Artikel 9 Absatz 4 verpflichtet.	(3) Ist ein Mitgliedstaat ***auf der Grundlage seiner Überwachung und Bewertung*** der Auffassung, dass der Umfang der Annahme von Barzahlungen in seinem Hoheitsgebiet oder in Teilen davon die obligatorische Annahme von Euro-Banknoten und -Münzen untergräbt, so legt er die Abhilfemaßnahmen fest, zu

denen er sich gemäß Artikel 9 Absatz 4 verpflichtet.

Or. en

Änderungsantrag 124
Jorge Martín Frías, Jorge Buxadé Villalba, Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión, Hermann Tertsch, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten ergreifen in jedem Fall geeignete Abhilfemaßnahmen, wenn sie im Verlauf ihrer Überwachung feststellen, dass eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
	a) Bargeld wird in einem Teil oder in der Gesamtheit ihres Hoheitsgebiets nicht von mindestens 99 % der Unternehmen und Anbieter von Versorgungsleistungen angenommen;
	b) es fehlen ausreichende statistische Aufzeichnungen, um Schlussfolgerungen über die Annahme von Bargeld in einem Sektor oder in der Wirtschaft insgesamt zu ziehen;
	c) Barzahlungen unterliegen in mindestens 5 % der erfassten Fälle einer längeren Wartezeit als digitale Zahlungen.

Or. es

Änderungsantrag 125
Stephen Nikola Bartulica, Diego Solier, Nora Junco García, Marlena Maląg, Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten fördern im Rahmen der Abhilfemaßnahmen gemäß Absatz 3 Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, um die Bürger über die Vorteile von Barzahlungen, einschließlich Datenschutz, Zuverlässigkeit und finanzieller Inklusion, aufzuklären, wobei der Schwerpunkt auf schutzbedürftigen Gruppen wie älteren Menschen und einkommensschwachen Bevölkerungsgruppen liegt.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, im Rahmen von Abhilfemaßnahmen gezielte Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Vorteile von Bargeld – Datenschutz durch Anonymität, Zuverlässigkeit bei Störungen und Inklusion schutzbedürftiger Gruppen – einzuleiten, um einen ausreichenden Zugang zu Bargeld und eine ausreichende Annahme von Bargeld zu gewährleisten. Dadurch wird die Subsidiarität gefördert, indem die nationalen Behörden im Einklang mit den Zielen des Pakets zur finanziellen Inklusion (wie im Informationsblatt zu den Fragen und Antworten sowie in Folgenabschätzungen hervorgehoben) in die Lage versetzt werden, gezielte Initiativen durchzuführen und rein digitalen Trends entgegenzuwirken, durch die ältere Menschen sowie einkommensschwache oder ländliche Bevölkerungsgruppen ausgeschlossen werden könnten.

Änderungsantrag 126
Nikos Papandreou, Evelyn Regner, Aurore Lalucq, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass weiterhin ausreichende Bargeldannahmestellen vorhanden sind, unter anderem indem Anbieter wesentlicher Dienstleistungen sowie öffentliche Stellen zur Annahme von Euro-Bargeld verpflichtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 127
Stephen Nikola Bartulica, Diego Solier, Nora Junco García, Marlena Maląg, Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Um für eine breite Akzeptanz zu sorgen, können die Mitgliedstaaten steuerliche Anreize wie Steuerabzüge oder Zuschüsse für Unternehmen einführen, die Infrastruktur zur Annahme von Bargeld unterhalten, sofern diese Maßnahmen den Binnenmarkt nicht verzerren und der Kommission gemäß Artikel 108 AEUV mitgeteilt werden.

Or. en

Begründung

Diese Änderung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, freiwillige steuerliche Anreize für Unternehmen, die Bargeld annehmen, anzubieten, wodurch eine breite Akzeptanz im Rahmen der Subsidiarität und unter Einhaltung der Binnenmarktvorschriften gefördert wird (Anmeldung nach Artikel 108 AEUV). Sie wirkt einseitigen Regelungen zum Ausschluss von Barzahlungen, durch welche die Wahlmöglichkeiten und die Privatsphäre der Verbraucher untergraben werden, entgegen.

Änderungsantrag 128
Nikos Papandreou, Evelyn Regner, Aurore Lalucq, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 7a
	Integrierte Warenverkaufssysteme
	(1) Aufgrund der mechanischen und sicherheitstechnischen Einschränkungen,

die der automatisierten Warenausgabe innewohnen, können integrierte Warenverkaufssysteme in unbemannten Verkaufsstellen von den Anforderungen an die Annahme von Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel ausgenommen werden.

(2) Der Ausdruck „integriertes Warenverkaufssystem“ bezeichnet ein automatisiertes Gerät für den Einzelhandel mit den folgenden Merkmalen:

a) die verkaufsfähigen Waren sind physisch in dem Zahlungsannahmegerät enthalten oder bilden einen integralen Bestandteil dieses Geräts;

b) nach erfolgreicher Zahlungsabwicklung gibt das Gerät gibt die Waren automatisch ab oder aus oder gewährt Zugang zu ihnen;

c) die Waren werden vorab im Gerät hinterlegt;

d) das Gerät funktioniert zum Zeitpunkt der Transaktion ohne menschliches Eingreifen.

(3) Die im vorstehenden Absatz vorgenommene Begriffsbestimmung umfasst keine

a) Self-Checkout-Systeme in unbemannten Einzelhandelsgeschäften oder Verkaufsstellen, es sei denn, es besteht eine Barzahlungsoption;

b) Kioske, die nur Fahrscheine, Quittungen oder digitale Zugangscodes ausgeben;

c) Zapfsäulen oder Zahlungsterminals für Versorgungsunternehmen;

d) Zahlungsterminals in ansonsten mit Personal ausgestatteten Einzelhandelsumgebungen.

Or. en

Änderungsantrag 129

Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten sorgen in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, für einen ***hinreichenden und*** wirksamen Zugang zu Bargeld. Zur Gewährleistung eines ***hinreichenden und*** wirksamen Zugangs zu Bargeld überwachen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der von der Kommission angenommenen gemeinsamen Indikatoren in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, den Umfang des Zugangs zu Bargeld und bewerten die einschlägige Lage.	(1) Die Mitgliedstaaten sorgen in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, für einen wirksamen Zugang zu Bargeld. Zur Gewährleistung eines wirksamen Zugangs zu Bargeld überwachen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der von der Kommission angenommenen gemeinsamen Indikatoren in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, den Umfang des Zugangs zu Bargeld und bewerten die einschlägige Lage ***kontinuierlich***.

Or. en

Änderungsantrag 130
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten sorgen in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, für einen hinreichenden und wirksamen Zugang zu Bargeld. Zur Gewährleistung eines hinreichenden und wirksamen Zugangs zu Bargeld überwachen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der ***von der Kommission angenommenen*** gemeinsamen Indikatoren in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, den Umfang des Zugangs zu Bargeld und bewerten die einschlägige Lage.	(1) Die Mitgliedstaaten sorgen in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, für einen hinreichenden und wirksamen Zugang zu Bargeld. Zur Gewährleistung eines hinreichenden und wirksamen Zugangs zu Bargeld überwachen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der ***gemäß Artikel 9 Absatz 2 festgelegten*** gemeinsamen Indikatoren in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, den Umfang des Zugangs zu Bargeld und bewerten die einschlägige Lage.

Or. en

Änderungsantrag 131
Nikos Papandreou, Evelyn Regner, Aurore Lalucq, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten sorgen in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, für einen hinreichenden und wirksamen Zugang zu ***Bargeld***. Zur Gewährleistung eines hinreichenden und wirksamen Zugangs zu Bargeld überwachen die Mitgliedstaaten ***auf der Grundlage der von der Kommission angenommenen gemeinsamen Indikatoren*** in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, den Umfang des Zugangs zu Bargeld ***und bewerten die einschlägige Lage***.	(1) Die Mitgliedstaaten sorgen in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, für einen hinreichenden und wirksamen Zugang zu ***Barabhebungsstellen***. Zur Gewährleistung eines hinreichenden und wirksamen Zugangs zu Bargeld überwachen die Mitgliedstaaten in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, den Umfang des Zugangs zu Bargeld ***auf der Grundlage der von der Kommission angenommenen gemeinsamen Indikatoren, die unter anderem Folgendes zum Gegenstand haben:*** ***a) den Zugang zu Geldautomaten, einschließlich der geografischen Entfernung auf der Straße und mit öffentlichen Verkehrsmitteln, und die Anzahl der Geldautomaten im Verhältnis zur Bevölkerungsdichte;*** ***b) die Verfügbarkeit von Geldautomaten für Bareinlagen und Bareinzahlungen auf digitale Euro-Konten;*** ***c) die Verfügbarkeit von Banknoten verschiedener Werte an Geldautomaten;*** ***d) die Verfügbarkeit von Bargelddienstleistungen am Schalter, einschließlich der Öffnungszeiten der Bankfilialen;*** ***e) die Zugänglichkeit von Geldautomaten und Bankfilialen im Einklang mit dem europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit sowie***

f) die Gebühren für Bargelddienstleistungen an Geldautomaten und Schaltern.

Or. en

Änderungsantrag 132
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ***sorgen*** in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, für einen hinreichenden und wirksamen Zugang zu Bargeld. Zur Gewährleistung eines hinreichenden und wirksamen Zugangs zu Bargeld überwachen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der von der Kommission angenommenen gemeinsamen Indikatoren in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, den Umfang des Zugangs zu Bargeld und bewerten die einschlägige Lage.	(1) Die Mitgliedstaaten ***ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um*** in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete ***sowie der Gebiete mit einer geringen Verbrauchernachfrage***, für einen hinreichenden und wirksamen Zugang zu Bargeld ***zu sorgen und diesen aufrechtzuerhalten***. Zur Gewährleistung eines hinreichenden und wirksamen Zugangs zu Bargeld überwachen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der von der Kommission angenommenen gemeinsamen Indikatoren in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, den Umfang des Zugangs zu Bargeld und bewerten die einschlägige Lage. ***Die gemeinsamen Indikatoren umfassen mindestens die folgenden Kriterien:*** ***a) die minimale Anzahl von Geldautomaten im Verhältnis zur Bevölkerungsdichte;*** ***b) den Zugang zu Geldautomaten, einschließlich der geografischen Entfernung auf der Straße und mit öffentlichen Verkehrsmitteln;***

c) die Verfügbarkeit von Geldautomaten für Bareinlagen und Bareinzahlungen auf digitale Euro-Konten;

d) die Verfügbarkeit von Banknoten verschiedener Werte an Geldautomaten;

e) die Verfügbarkeit von Bargelddienstleistungen am Schalter, einschließlich der Öffnungszeiten der Bankfilialen;

f) die Zugänglichkeit von Geldautomaten und Bankfilialen im Einklang mit dem europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit;

g) die Gebühren für Bargelddienstleistungen an Geldautomaten und Schaltern.

Die Mitgliedstaaten führen operative Notfallpläne ein und erhalten diese aufrecht, um auch in Gebieten mit geringerer Verbrauchernachfrage in Notfallsituationen, in denen die Kontinuität digitaler Zahlungen unterbrochen wird oder ein glaubwürdiges und unmittelbares Risiko einer Störung besteht, die einen Mitgliedstaat oder das Euro-Währungsgebiet ganz oder teilweise beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht, einen ausreichenden und wirksamen Zugang zu Bargeld zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 133
Pasquale Tridico

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten sorgen in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und	(1) Die Mitgliedstaaten sorgen in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und

nichtstädtischer Gebiete, für einen hinreichenden und wirksamen Zugang zu Bargeld. Zur Gewährleistung eines hinreichenden und wirksamen Zugangs zu Bargeld überwachen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der von der Kommission angenommenen gemeinsamen Indikatoren in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, den Umfang des Zugangs zu Bargeld und bewerten die einschlägige Lage.	nichtstädtischer Gebiete, für einen hinreichenden und wirksamen Zugang zu Bargeld***, wobei sie besonderes Augenmerk auf schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen wie ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Personen mit geringem Einkommen oder geringen digitalen Kompetenzen, Personen ohne Bankkonto und Personen mit Migrationshintergrund richten***. Zur Gewährleistung eines hinreichenden und wirksamen Zugangs zu Bargeld überwachen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der von der Kommission angenommenen gemeinsamen Indikatoren in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, den Umfang des Zugangs zu Bargeld und bewerten die einschlägige Lage.
	Or. en

Änderungsantrag 134
Rada Laykova, Siegbert Frank Droese
im Namen der ESN-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedsstaaten tragen Sorge dafür, dass die für diese Verordnung relevanten grundlegenden Leistungen, welche Banken nach Artikel 17, Richtlinie 2014/92/EU (Zahlungskonten-Richtlinie) zu erfüllen haben, also die Auszahlung von Bargeld als auch dessen Einzahlungsmöglichkeit für Bürger (Banknoten) und Unternehmen (Banknoten und Münzen) flächendeckend, effektiv und ohne unverhältnismäßige zeitliche, finanzielle oder sonstige Belastungen sichergestellt sind. Sollten Banken fortwährend nicht eine hinreichende Flächendeckung

erreichen, haben die Mitgliedsstaaten ein zusätzliches Netzwerk von Auszahlungs- und Einzahlungs-Geldautomaten einzuführen, welches von allen Banken, auch Online-Banken, gemeinsam mit verpflichtenden Beiträgen entsprechend ihrer nationalen Kundenanzahl finanziert wird, damit eine hinreichende Versorgung von Bargeld für Bürger und Unternehmen unaufwändig und flächendeckend gesichert bleibt.

Or. de

(Artikel 17, Richtlinie 2014/92/EU)

Begründung

Der neuliche Fall der Oberbank in Österreich, welche die Bargeldversorgung komplett einstellte und auf Supermärkte verwies, steht in Kontrast zu Richtlinie 2014/92 und sollte eine Warnung sein. Weitere Geldautomaten, welche von allen Banken finanziert werden, können regional Abhilfe schaffen, da die Bargeldversorgung von Bürgern und Unternehmen (hier auch Münzen) wichtig ist für die Bürger und ihre individuelle Freiheit. Zudem ist es als eine Verpflichtung der Banken zu sehen, die ausreichende Versorgungsmenge sicherzustellen: Banken schaffen Geld, nicht Supermärkte.

Änderungsantrag 135
Nikos Papandreou, Evelyn Regner, Aurore Lalucq, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Geldautomatenbetreiber und Zahlungsdienstleister, die beabsichtigen, eine Bankfiliale oder einen Geldautomaten zu schließen, führen eine detaillierte Folgenabschätzung auf der Grundlage der gemeinsamen Indikatoren durch, um sicherzustellen, dass auch nach der Schließung der Bankfiliale oder des Geldautomaten weiterhin ein hinreichender und wirksamer Zugang zu Bargeld erhalten bleibt. Sie teilen ihre Ergebnisse der zuständigen nationalen

Behörde schriftlich mit. Treten Lücken beim Zugang zu Bargeld auf, so ergreift der für die Schließung verantwortliche Anbieter bzw. Betreiber Abhilfemaßnahmen, um einen effizienten Zugang zu Bargeld aufrechtzuerhalten.

Or. en

Änderungsantrag 136
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Aufrechterhaltung eines wirksamen Zugangs zu Bargeld umfasst auch die Sicherstellung eines angemessenen Netzes von Geldautomaten, die Barabhebungen und Bareinzahlungen ermöglichen, wobei die kartenausgebenden Kreditinstitute die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche gegenüber den Nutzern solcher Geldautomaten sicherstellen müssen.

Or. en

Begründung

Eine breite und zugängliche Infrastruktur für Barabhebungen und Bareinzahlungen an Geldautomaten ist von wesentlicher Bedeutung, um die kontinuierliche Annahme von Bargeld durch Händler sowie den wirksamen Zugang der Verbraucher zu Bargeld sicherzustellen.

Änderungsantrag 137
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1b) Um ausreichende Anreize für den Betrieb von Geldautomaten zu gewährleisten, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Geldautomatenbetreiber die Möglichkeit haben, mit dem Nutzer des Geldautomaten (Karteninhaber) eine Transaktionsgebühr zu vereinbaren. Die Transaktionsgebühr wird vom Geldautomaten transparent angezeigt, und der Karteninhaber hat die Möglichkeit, die Transaktion kostenlos abzubrechen. Um zu verhindern, dass der Geldautomatenbetreiber eine doppelte Gebühr verlangt, wird dem kartenausgebenden Kreditinstitut keine zusätzliche Gebühr für die Transaktion in Rechnung gestellt, wenn der Karteninhaber eine Transaktionsgebühr entrichtet.

Or. en

Begründung

Der Ausschluss/die Begrenzung von Transaktionsentgelten würde einen übermäßigen Eingriff in die nationalen Rechtsvorschriften und die Vertragsautonomie darstellen und gleichzeitig die notwendigen Anreize für die Weiterführung des Betriebs von Geldautomaten und Investitionen in neue Geldautomaten beseitigen.

Änderungsantrag 138
Nikos Papandreou, Evelyn Regner, Aurore Lalucq, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die Mitgliedstaaten legen Strategien fest, um im Falle einer Naturkatastrophe oder einer menschengemachten Katastrophe einen ausreichenden und wirksamen Zugang zu Bargeld zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 139
Nikos Papandreou, Evelyn Regner, Aurore Lalucq, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Einzelhändler, die dem Grundsatz der obligatorischen Bargeldannahme gemäß dieser Verordnung unterliegen, Verbrauchern Barabhebungen ohne Kauf von bis zu 150 EUR anbieten. Diese Möglichkeit wird von den Mitgliedstaaten jedoch nicht in Betracht gezogen, um gemäß Absatz 1 dieses Artikels für den Zugang zu Bargeld zu sorgen.

Or. en

Änderungsantrag 140
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass kein ***hinreichender und*** wirksamer Zugang zu Bargeld gewährleistet ist, so legt er die Abhilfemaßnahmen fest, zu denen er sich gemäß Artikel 9 Absatz 4 verpflichtet.	(3) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass kein wirksamer Zugang zu Bargeld gewährleistet ist, so legt er die Abhilfemaßnahmen fest, zu denen er sich gemäß Artikel 9 Absatz 4 verpflichtet.

Or. en

Änderungsantrag 141
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass kein hinreichender und wirksamer Zugang zu Bargeld gewährleistet ist, so legt er die Abhilfemaßnahmen fest, zu denen er sich gemäß Artikel 9 Absatz 4 verpflichtet.	(3) Ist ein Mitgliedstaat ***auf der Grundlage seiner Überwachung und Bewertung*** der Auffassung, dass kein hinreichender und wirksamer Zugang zu Bargeld gewährleistet ist, so legt er die Abhilfemaßnahmen fest, zu denen er sich gemäß Artikel 9 Absatz 4 verpflichtet.

Or. en

Änderungsantrag 142
Stephen Nikola Bartulica, Diego Solier, Nora Junco García, Marlena Maląg, Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten halten Einzelhändler dazu an, Cash-Back-Dienste an Verkaufsstellen anzubieten, um den Bargeldumlauf zu verbessern, darunter auch durch freiwillige Leitlinien oder Partnerschaften mit Zahlungsdienstleistern, wobei die Überwachung in die Jahresberichte gemäß Artikel 13 aufgenommen wird.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird ein Anreiz für Cash-Back-Dienste bei Einzelhändlern geschaffen, um den dezentralen Zugang zu Bargeld und den Bargeldumlauf zu verbessern, wobei auf erfolgreiche nationale Verfahren zurückgegriffen wird, die in der Folgenabschätzung hervorgehoben wurden (SWD(2023)0233). Mit ihr wird die Subsidiarität durch freiwillige Maßnahmen und Überwachung unterstützt, während zugleich die finanzielle Inklusion und die regionale Gerechtigkeit in bargeldabhängigen Bereichen gefördert werden.

Änderungsantrag 143
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um die Öffentlichkeit über das Recht, Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel zu verwenden, und die verfügbaren Mittel für den Zugang zu Bargelddienstleistungen aufzuklären.

Or. en

Änderungsantrag 144
Fabio De Masi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Abhebung von Bargeld ist für die Bankkunden bei den Instituten, deren Kunde sie sind, mindestens viermal monatlich kostenlos.

Or. de

Änderungsantrag 145
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Kunden können bei den Kreditinstituten, bei denen sie Konten unterhalten, mindestens einmal pro Woche kostenlos Bargeld abheben.

Or. en

Änderungsantrag 146
Stephen Nikola Bartulica, Diego Solier, Nora Junco García, Marlena Maląg, Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die Mitgliedstaaten schreiben Kreditinstituten und Zahlungsdienstleistern vor, vor der Entfernung oder Verlagerung von Geldautomaten die Genehmigung der benannten nationalen zuständigen Behörde einzuholen, und zwar auf der Grundlage einer Bewertung, die keine nachteiligen Auswirkungen auf den lokalen Bargeldzugang, insbesondere in unterversorgten Gebieten, belegt.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird eine vorherige nationale Genehmigung für die Entfernung/Verlagerung von Geldautomaten vorgeschrieben, um sicherzustellen, dass Bewertungen vorgenommen werden, durch die der Zugang zu Bargeld in unterversorgten/ländlichen Gebieten geschützt und in der Privatwirtschaft unangemessene Kürzungen verhindert werden. Mit dieser Änderung bleibt die Subsidiarität durch die Zuständigkeit der Behörden der Mitgliedstaaten gewahrt, während zugleich die finanzielle Inklusion sichergestellt und die Aushöhlung der Rolle von Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel vor dem Hintergrund des digitalen Wandels verhindert wird.

Änderungsantrag 147
Stephen Nikola Bartulica, Diego Solier, Nora Junco García, Marlena Maląg, Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3c) Die Mitgliedstaaten legen Mindeststandards für die Dichte und geografische Abdeckung von

Geldautomaten und anderen Barabhebungsstellen fest – beispielsweise eine bestimmte Anzahl pro Bevölkerungseinheit oder geografischem Gebiet – und erhalten diese aufrecht, wobei sie eine Unterscheidung zwischen städtischen und nichtstädtischen Regionen treffen, um einen gleichberechtigten Zugang sicherzustellen. Lässt die Überwachung gemäß Absatz 2 Mängel bei der Einhaltung dieser Standards erkennen, setzen die Mitgliedstaaten die Einhaltung durch die gemäß Artikel 12 festgelegten Sanktionen durch.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, maßgeschneiderte Mindeststandards für die Dichte und geografische Abdeckung von Geldautomaten festzulegen und dabei eine Unterscheidung zwischen städtischen und ländlichen Gebieten zu treffen, um einen gleichberechtigten Bargeldzugang im gesamten Hoheitsgebiet sicherzustellen. Damit wird unmittelbar die rückläufige Bargeldinfrastruktur in Angriff genommen, die in den Erwägungen des Vorschlags (beispielsweise in Erwägung 7) und den Folgenabschätzungen hervorgehoben wird, wobei die Subsidiarität uneingeschränkt gewahrt bleibt, indem die Umsetzung und Durchsetzung den nationalen Behörden überlassen wird.

Änderungsantrag 148
Stephen Nikola Bartulica, Diego Solier, Nora Junco García, Marlena Maląg, Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3d) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Zahlungsdienstleister, den Zugang zu Bargeld betreffende Verpflichtungen in ihre Lizenzbedingungen aufzunehmen und die Aufrechterhaltung der Dienste sicherzustellen, sofern Abweichungen nicht durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt ist, wobei die nationalen

Behörden für die Aufsicht zuständig sind und der Kommission Bericht erstatten.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, den Zugang zu Bargeld betreffende Verpflichtungen in die Lizenzbedingungen für Zahlungsdienstleister aufzunehmen, um einen ungerechtfertigte Abbau der Dienste zu verhindern und die Aufsicht zu gewährleisten. Damit werden die Ziele des Vorschlags für die finanzielle Inklusion (Erwägung 3) und die Sicherstellung des Zugangs zu Bargeld unmittelbar unterstützt, wobei die Subsidiarität durch die nationale Umsetzung gewahrt wird.

Änderungsantrag 149
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 8a
	Bargeld-Resilienz
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Plan zur Sicherstellung der Bargeld-Resilienz oder ein Maßnahmenpaket eingeführt werden, um den Zugang zu Bargeld in Situationen sicherzustellen, in denen die Kontinuität elektronischer Zahlungsmittel weitreichend und schwerwiegend unterbrochen wird oder ein glaubwürdiges und unmittelbares Risiko einer solchen Störung besteht, die einen Mitgliedstaat oder das Euro-Währungsgebiet ganz oder teilweise beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht. Der Resilienzplan oder das Maßnahmenpaket umfasst verschiedene Szenarien und trägt dem Risiko jedes einzelnen Szenarios Rechnung. Ist die nationale Zentralbank nicht die Behörde oder eine der Behörden, die für die Ausarbeitung des Plans oder der Maßnahmen zuständig ist bzw. sind, so

wird sie zu allen Maßnahmen konsultiert, die ihre Beteiligung erfordern.

Or. en

Begründung

In Artikel 8a wird klargestellt, dass ein Mitgliedstaat darauf vorbereitet sein muss, den Zugang zu Bargeld zu gewährleisten, oder über Maßnahmenpakete verfügen muss, wenn elektronische Zahlungssysteme ausfallen oder ein ernstes Ausfallrisiko besteht.

Änderungsantrag 150
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 8a
	Bargeld-Resilienz
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Plan zur Sicherstellung der Bargeld-Resilienz oder ein Maßnahmenpaket eingeführt werden, um den Zugang zu Bargeld in Situationen sicherzustellen, in denen die Kontinuität elektronischer Zahlungsmittel weitreichend und schwerwiegend unterbrochen wird oder ein glaubwürdiges und unmittelbares Risiko einer solchen Störung besteht, die einen Mitgliedstaat oder das Euro-Währungsgebiet ganz oder teilweise beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht. Der Resilienzplan oder das Maßnahmenpaket umfasst verschiedene Szenarien und trägt dem Risiko jedes einzelnen Szenarios Rechnung. Ist die nationale Zentralbank nicht die Behörde oder eine der Behörden, die für die Ausarbeitung des Plans oder der Maßnahmen zuständig ist bzw. sind, so wird sie zu allen Maßnahmen konsultiert, die ihre Beteiligung erfordern.

Or. en

Änderungsantrag 151
Eero Heinäluoma, Marina Kaljurand, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 8a
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Plan zur Sicherstellung der Bargeld-Resilienz oder ein Maßnahmenpaket eingeführt werden, um den Zugang zu Bargeld in Situationen sicherzustellen, in denen die Kontinuität elektronischer Zahlungsmittel weitreichend und schwerwiegend unterbrochen wird oder ein glaubwürdiges und unmittelbares Risiko einer solchen Störung besteht, die einen Mitgliedstaat oder das Euro-Währungsgebiet ganz oder teilweise beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht. Der Resilienzplan oder das Maßnahmenpaket umfasst verschiedene Szenarien und trägt dem Risiko jedes einzelnen Szenarios Rechnung. Ist die nationale Zentralbank nicht die Behörde oder eine der Behörden, die für die Ausarbeitung des Plans oder der Maßnahmen zuständig ist bzw. sind, so wird sie zu allen Maßnahmen konsultiert, die ihre Beteiligung erfordern.

Or. en

Änderungsantrag 152
Jussi Saramo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 8a

Bargeld-Resilienzplan

Um die Verfügbarkeit von Bargeld und den Zugang zu Bargeld im Falle schwerwiegender Störungen des elektronischen Zahlungssystems oder eines glaubwürdigen Risikos einer solchen Störung sicherzustellen, verfügen die Mitgliedstaaten über einen Plan zur Sicherstellung der Bargeld-Resilienz. Dieser Plan umfasst verschiedene Szenarien und trägt den in jedem einzelnen Szenario bestehenden Risiken Rechnung.

Or. en

Änderungsantrag 153
Jorge Martín Frías, Jorge Buxadé Villalba, Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión, Hermann Tertsch, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 8a
	Maßnahmen zur Sicherstellung des Zugangs zu Bargeld
	Um einen hinreichenden Zugang zu Bargeld zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten folgende Maßnahmen ergreifen:
	a) Sicherstellung, dass Geldautomaten in jedem Fall die Möglichkeit bieten, Bargeld einzuzahlen;
	b) Förderung des Vorhandenseins von mindestens einem Geldautomaten in allen Gemeinden oder Teilgemeinden mit mindestens 1 000 Einwohnern;
	c) Sicherstellung, dass Bareinlagen und -abhebungen in jedem Fall kostenlos angeboten werden;
	d) Förderung des Zugangs zu mindestens einem Geldautomaten in einem Umkreis

von zwei Kilometern für mindestens 90 % der städtischen und 80 % der ländlichen Bevölkerung.

Or. es

Änderungsantrag 154
Rada Laykova, Siegbert Frank Droese
im Namen der ESN-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zur Erfüllung der in den Artikeln 7 und 8 festgelegten Verpflichtungen benennen die Mitgliedstaaten eine ***oder mehrere nationale*** zuständige ***Behörden***, die in Bezug auf die Annahme von Barzahlungen, den Zugang zu Bargeld und bargeldbezogenen Markttätigkeiten der Bargeldbranche mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet ist bzw. sind.	(1) Zur Erfüllung der in den Artikeln 7 und 8 festgelegten Verpflichtungen benennen die Mitgliedstaaten eine zuständige ***Behörde***, die in Bezug auf die Annahme von Barzahlungen, den Zugang zu Bargeld und bargeldbezogenen Markttätigkeiten der Bargeldbranche mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet ist bzw. sind. ***Diese Behörde hat neben den sonstigen Anforderungen dieses Artikels, die notwendigen Ressourcen und Befugnisse zu erhalten, welche Beschwerden der Bürger zu etwaigen Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung ermöglicht, diese standardisiert zu erfassen, zeitnah zu bearbeiten und ihnen im Bedarfsfall nachzugehen. Die Behörde stellt zudem sicher, dass Beschwerdewege leicht zugänglich, transparent und für Bürger wie Unternehmen klar nachvollziehbar sind.***

Or. de

Begründung

Mehrere Behörden führen nur zu unnötigem Chaos und Bürokratie bei Bürgern, Beschwerden, der Kommission, Berichten usw. Die Behörde sollte auch in der Lage sein, Beschwerden standardisiert zu erfassen und möglicherweise zu beheben und zu sanktionieren, sofern das Problem überschaubar ist. Die Informationsakquise zu Verstößen sollte auch deshalb in Teilen ausgelagert sein, da sie ohne Hinweise von der Bevölkerung/Unternehmen

gefährliche Entwicklungen nicht rechtzeitig oder ausreichend identifizieren kann. Die Qualität von Statistik stützt auf die Qualität der Erfassung.

Änderungsantrag 155
Fabio De Masi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zur Erfüllung der in den Artikeln 7 und 8 festgelegten Verpflichtungen benennen die Mitgliedstaaten eine ***oder mehrere*** nationale zuständige ***Behörden***, die in Bezug auf die Annahme von Barzahlungen, den Zugang zu Bargeld und bargeldbezogenen Markttätigkeiten der Bargeldbranche mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet ist ***bzw***. ***sind.***	(1) Zur Erfüllung der in den Artikeln 7 und 8 festgelegten Verpflichtungen benennen die Mitgliedstaaten eine nationale zuständige ***Behörde***, die in Bezug auf die Annahme von Barzahlungen, den Zugang zu Bargeld und bargeldbezogenen Markttätigkeiten der Bargeldbranche mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet ist.

Or. de

Änderungsantrag 156
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke der Artikel 7 und 8 ***erlässt*** die Kommission ***Durchführungsrechtsakte mit allgemeiner Geltung zu*** einer Reihe gemeinsamer Indikatoren, die die Mitgliedstaaten bei der Überwachung der Annahme von Barzahlungen und des Zugangs zu Bargeld in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, und der Bewertung der Lage verwenden. Diese ***Durchführungsrechtsakte*** werden [innerhalb von X Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung] gemäß	(2) Für die Zwecke der Artikel 7 und 8 ***erlassen die EZB und*** die Kommission ***gemeinsam Leitlinien zur Definition*** einer Reihe gemeinsamer Indikatoren, die die Mitgliedstaaten bei der Überwachung der Annahme von Barzahlungen und des Zugangs zu Bargeld in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, und der Bewertung der Lage ***zu*** verwenden ***haben***. Diese ***Leitlinien*** werden [innerhalb von X Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung] gemäß dem in Artikel 11 genannten Beratungsverfahren

dem in Artikel 11 genannten Beratungsverfahren ***erlassen***. Bei der Ausarbeitung dieser ***Durchführungsrechtsakte konsultiert*** die Kommission die ***Europäische Zentralbank***.

veröffentlicht. Bei der Ausarbeitung dieser ***Leitlinien konsultieren die EZB und*** die Kommission die ***nationalen Zentralbanken***.

Or. en

Änderungsantrag 157
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke der Artikel 7 und 8 ***erlässt*** die Kommission ***Durchführungsrechtsakte mit allgemeiner Geltung zu einer*** Reihe gemeinsamer Indikatoren, die die Mitgliedstaaten bei der Überwachung der Annahme von Barzahlungen und des Zugangs zu Bargeld in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, und der Bewertung der Lage verwenden. Diese ***Durchführungsrechtsakte*** werden [innerhalb von X Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung] gemäß ***dem in*** Artikel ***11 genannten Beratungsverfahren*** erlassen. Bei der Ausarbeitung dieser ***Durchführungsrechtsakte*** konsultiert die Kommission die Europäische Zentralbank.	(2) Für die Zwecke der Artikel 7 und 8 ***legt*** die Kommission ***im Wege eines delegierten Rechtsaktes eine*** Reihe gemeinsamer Indikatoren ***fest***, die die Mitgliedstaaten bei der ***Sicherstellung des wirksamen Zugangs zu Bargeld in ihrem Hoheitsgebiet sowie bei der*** Überwachung der Annahme von Barzahlungen und des Zugangs zu Bargeld in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, und der Bewertung der Lage verwenden. Diese ***delegierten Rechtsakte*** werden [innerhalb von X Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung] gemäß Artikel ***10*** erlassen. Bei der Ausarbeitung dieser ***delegierten Rechtsakte*** konsultiert die Kommission die Europäische Zentralbank.

Or. en

Änderungsantrag 158
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke der Artikel 7 und 8 erlässt die Kommission ***Durchführungsrechtsakte*** mit allgemeiner Geltung zu einer Reihe gemeinsamer Indikatoren, die die Mitgliedstaaten bei der Überwachung der Annahme von Barzahlungen und des Zugangs zu Bargeld in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, und der Bewertung der Lage verwenden. Diese ***Durchführungsrechtsakte*** werden ***[***innerhalb von ***X*** Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung***]*** gemäß ***dem in*** Artikel ***11 genannten Beratungsverfahren*** erlassen. Bei der Ausarbeitung dieser ***Durchführungsrechtsakte*** konsultiert die Kommission die Europäische Zentralbank.	(2) Für die Zwecke der Artikel 7 und 8 erlässt die Kommission ***delegierte Rechtsakte*** mit allgemeiner Geltung zu einer Reihe gemeinsamer Indikatoren, die die Mitgliedstaaten bei der Überwachung der Annahme von Barzahlungen und des Zugangs zu Bargeld in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, und der Bewertung der Lage verwenden. Diese ***delegierten Rechtsakte*** werden innerhalb von ***12*** Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß Artikel ***10*** erlassen. Bei der Ausarbeitung dieser ***delegierten Rechtsakte*** konsultiert die Kommission die Europäische Zentralbank.

Or. en

Änderungsantrag 159
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zur Erfüllung der in den Artikeln 7 und 8 festgelegten Verpflichtungen benennen die Mitgliedstaaten eine ***oder mehrere*** nationale zuständige ***Behörden***, die in Bezug auf die Annahme von Barzahlungen, den Zugang zu Bargeld und bargeldbezogenen Markttätigkeiten der Bargeldbranche mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet ist ***bzw. sind***.	(1) Zur Erfüllung der in den Artikeln 7 und 8 festgelegten Verpflichtungen benennen die Mitgliedstaaten eine nationale zuständige ***Behörde***, die in Bezug auf die Annahme von Barzahlungen, den Zugang zu Bargeld und bargeldbezogenen Markttätigkeiten der Bargeldbranche mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet ist.

Or. en

Änderungsantrag 160
Rada Laykova, Siegbert Frank Droese

im Namen der ESN-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Indikatoren und ihre Erfassung zur Bargeldverfügbarkeit und -annahme dürfen keine negative Rückkopplung durch ihr Design begünstigen, d.h. schon konzeptionell zwingend zu einer sukzessiven Reduktion des als „notwendig“ erachteten Bargeldangebotes oder der als „kritisch“ erachteten unteren Schwelle der Bargeldverwendung systematisch führen. Die Überprüfung der Bargeldannahme hat auch in einer geeigneten sektorspezifischen Erfassung und Darstellung zu erfolgen. Wesentliche Bereiche zur Bezahlung von Gütern der öffentlichen Daseinsfürsorge oder der Bezahlungen lebenswichtiger Alltagsgüter müssen dezidiert erfasst werden. Ebenso müssen relative Benachteiligungen der Bargeldverwendung im Vergleich zu digitalen Bezahlarten und Hindernisse räumlicher, quantitativer oder zeitlicher Art zur Bargeldverfügbarkeit erfasst werden, einschließlich solcher indirekter Einflussfaktoren, die zu einer faktischen Benachteiligung von Bargeld führen können.

Or. de

Begründung

Es könnte sinnvoll sein, einige wichtige Punkte zu definieren und dies nicht komplett der Kom. zu überlassen. Negative Rückkopplungs-Effekte durch Art der Erfassung sollten vermieden werden: Banken reduzieren Geldautomaten, erschweren den Zugang zu Bargeld und dann erklären uns Statistiken, dass Menschen weniger Bargeld verwenden, woraufhin erneut die "erforderliche" Menge reduziert wird - Race to the bottom. Darüber hinaus könnten einige wichtige branchenspezifische Einsichten nützlich sein, ebenso wie indirekte Einflüsse zur Akzeptanz und Verfügbarkeit von Bargeld.

Änderungsantrag 161
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Für die Zwecke der Artikel 7 und 8 kann ein Mitgliedstaat in seinem Jahresbericht zusätzlich zu gemeinsamen Indikatoren spezifische Indikatoren verwenden, um detailliertere Informationen über die Besonderheiten seines Hoheitsgebiets, seiner Regionen und seiner städtischen Gebiete vorzulegen. Diese spezifischen Indikatoren ermöglichen einen gemeinsamen Ansatz für die Bewertung und Vergleichbarkeit der Daten.

Or. en

Änderungsantrag 162
Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Kommission arbeitet diese Durchführungsrechtsakte in transparenter und gerechter Weise aus. Die Kommission und die Mitgliedstaaten machen die gemeinsamen Indikatoren öffentlich und leicht zugänglich.

Or. en

Änderungsantrag 163
Rada Laykova, Siegbert Frank Droese
im Namen der ESN-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die ***benannten nationalen zuständigen Behörden übermitteln*** die Ergebnisse ihrer Überwachung und die Bewertung der Lage bezüglich der Annahme von Barzahlungen und des Zugangs zu Bargeld unter Angabe der Gründe und der Daten ihrer Bewertung in einem Jahresbericht, den sie der Kommission und der Europäischen Zentralbank gemäß Artikel 13 vorlegen.	(3) Die ***benannte nationale zuständige Behörde übermittelt*** die Ergebnisse ihrer Überwachung und die Bewertung der Lage bezüglich der Annahme von Barzahlungen und des Zugangs zu Bargeld unter Angabe der Gründe und der Daten ihrer Bewertung in einem Jahresbericht, den sie der Kommission und der Europäischen Zentralbank gemäß Artikel 13 vorlegen ***und veröffentlicht diesen Bericht in geeigneter Form zur Gewährleistung von Transparenz und öffentlicher Nachvollziehbarkeit***.

Or. de

Änderungsantrag 164
Nikos Papandreou, Evelyn Regner, Aurore Lalucq, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass ***der Umfang der*** Annahme von Barzahlungen ***die obligatorische Annahme von Euro-Banknoten und -Münzen untergräbt*** oder dass kein hinreichender und wirksamer Zugang zu Bargeld gewährleistet ist, so beschreibt er in seinem Jahresbericht die Abhilfemaßnahmen, zu denen er sich zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 7 und 8 verpflichtet. Die Abhilfemaßnahmen treten unverzüglich in Kraft.	(4) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass ***die obligatorische*** Annahme von Barzahlungen ***untergraben wird*** oder dass kein hinreichender und wirksamer Zugang zu Bargeld gewährleistet ist, so beschreibt er in seinem Jahresbericht die Abhilfemaßnahmen, zu denen er sich zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 7 und 8 verpflichtet. Die Abhilfemaßnahmen treten unverzüglich in Kraft.

Or. en

Änderungsantrag 165
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass der Umfang der Annahme von Barzahlungen die obligatorische Annahme von Euro-Banknoten und -Münzen untergräbt oder dass kein hinreichender und wirksamer Zugang zu Bargeld gewährleistet ist, so beschreibt er in seinem Jahresbericht die Abhilfemaßnahmen, zu denen er sich zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 7 und 8 verpflichtet. Die Abhilfemaßnahmen treten unverzüglich in Kraft.	(4) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass der Umfang der Annahme von Barzahlungen die obligatorische Annahme von Euro-Banknoten und -Münzen untergräbt oder dass kein hinreichender und wirksamer Zugang zu Bargeld gewährleistet ist, so beschreibt er in seinem Jahresbericht die Abhilfemaßnahmen, zu denen er sich zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 7 und 8 verpflichtet. Die Abhilfemaßnahmen ***umfassen einen verbindlichen Zeitplan und klare Meilensteine. Die Abhilfemaßnahmen*** treten unverzüglich in Kraft.

Or. en

Änderungsantrag 166
Fabio De Masi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass der Umfang der Annahme von Barzahlungen die obligatorische Annahme von Euro-Banknoten und -Münzen untergräbt oder dass kein hinreichender und wirksamer Zugang zu Bargeld gewährleistet ist, so beschreibt er in seinem Jahresbericht die Abhilfemaßnahmen, zu denen er sich zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 7 und 8 verpflichtet. Die Abhilfemaßnahmen treten unverzüglich in Kraft.	(4) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass der Umfang der Annahme von Barzahlungen die obligatorische Annahme von Euro-Banknoten und -Münzen untergräbt oder dass kein hinreichender und wirksamer Zugang zu Bargeld gewährleistet ist, so beschreibt er in seinem Jahresbericht die Abhilfemaßnahmen, zu denen er sich zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 7 und 8 verpflichtet. ***Zu den Abhilfemaßnahmen gehört die Aufstellung von Geldautomaten durch die jeweilige nationale Zentralbank.*** Die

Abhilfemaßnahmen treten unverzüglich in Kraft.

Or. de

Änderungsantrag 167
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission prüft die Jahresberichte in enger Abstimmung mit der Europäischen Zentralbank. Erscheinen die von einem Mitgliedstaat gemäß Absatz 4 vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen unzureichend oder ist die Kommission der Auffassung, dass die Annahme von Barzahlungen oder ein hinreichender und wirksamer Zugang zu Bargeld in einem Mitgliedstaat trotz der im Jahresbericht ***dargelegten anders lautenden Ergebnisse*** den in den Artikeln 7 und 8 festgelegten Verpflichtungen nicht entspricht, so erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte mit angemessenen und verhältnismäßigen Maßnahmen, die von dem betreffenden Mitgliedstaat innerhalb der im betreffenden Durchführungsrechtsakt festgelegten Frist zu erlassen sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 11 genannten Beratungsverfahren erlassen.	(5) Die Kommission prüft die Jahresberichte in enger Abstimmung mit der Europäischen Zentralbank. Erscheinen die von einem Mitgliedstaat gemäß Absatz 4 vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen unzureichend oder ist die Kommission der Auffassung, dass die Annahme von Barzahlungen oder ein hinreichender und wirksamer Zugang zu Bargeld in einem Mitgliedstaat trotz der im Jahresbericht ***vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen*** den in den Artikeln 7 und 8 festgelegten Verpflichtungen nicht entspricht, so erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte mit angemessenen und verhältnismäßigen Maßnahmen, die von dem betreffenden Mitgliedstaat innerhalb der im betreffenden Durchführungsrechtsakt festgelegten Frist zu erlassen sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 11 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 168
Nikos Papandreou, Evelyn Regner, Aurore Lalucq, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission prüft die Jahresberichte in enger Abstimmung mit der Europäischen Zentralbank. Erscheinen die von einem Mitgliedstaat gemäß Absatz 4 vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen unzureichend oder ist die Kommission der Auffassung, dass die Annahme von Barzahlungen oder ein hinreichender und wirksamer Zugang zu Bargeld in einem Mitgliedstaat trotz der im Jahresbericht dargelegten anders lautenden Ergebnisse den in den Artikeln 7 und 8 festgelegten Verpflichtungen nicht entspricht, so erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte mit angemessenen und verhältnismäßigen Maßnahmen, die von dem betreffenden Mitgliedstaat innerhalb der im betreffenden Durchführungsrechtsakt festgelegten Frist zu erlassen sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 11 genannten Beratungsverfahren erlassen.	(5) Die Kommission prüft die Jahresberichte in enger Abstimmung mit der Europäischen Zentralbank. Erscheinen die von einem Mitgliedstaat gemäß Absatz 4 vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen unzureichend oder ist die Kommission der Auffassung, dass die Annahme von Barzahlungen oder ein hinreichender und wirksamer Zugang zu Bargeld in einem Mitgliedstaat trotz der im Jahresbericht dargelegten anders lautenden Ergebnisse den in den Artikeln 7 und 8 festgelegten Verpflichtungen nicht entspricht, so erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte mit angemessenen und verhältnismäßigen Maßnahmen, die von dem betreffenden Mitgliedstaat innerhalb der im betreffenden Durchführungsrechtsakt festgelegten Frist zu erlassen sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 11 genannten Beratungsverfahren erlassen. ***Bei der Ausarbeitung dieser Durchführungsrechtsakte sollte die Kommission die Europäische Zentralbank konsultieren.***

Or. en

Änderungsantrag 169
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 10	***entfällt***
Ausübung der Befugnisübertragung	
(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.	

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 6 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab [dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.

(3) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 6 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 6 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um einen Monat verlängert.

Änderungsantrag 170
Jorge Martín Frías, Jorge Buxadé Villalba, Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión, Hermann Tertsch, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 10	***entfällt***
Ausübung der Befugnisübertragung	
(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.	
(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 6 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.	
(3) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 6 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.	
(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.	

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 6 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um einen Monat verlängert.

Or. es

Änderungsantrag 171
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 6 wird der Kommission ***auf unbestimmte Zeit*** ab [dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 6 wird der Kommission ***für einen Zeitraum von fünf Jahren*** ab [dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.

Or. en

Änderungsantrag 172
Nikos Papandreou, Evelyn Regner, Aurore Lalucq, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, [einschließlich finanzieller Sanktionen und nichtstrafrechtlicher Geldsanktionen], die bei Verstößen gegen diese Verordnung ***zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen***. ***Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.*** Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit und melden ihr unverzüglich etwaige spätere Änderungen daran.	***In den nationalen Rechtsvorschriften, Regelungen und Verwaltungsvorschriften werden die Verwaltungssanktionen und anderen Verwaltungsmaßnahmen im Hinblick auf Verstöße*** gegen diese Verordnung ***oder die Umgehung dieser Verordnung festgelegt***. ***Gemäß der Verordnung (EU) [bitte Amtsblattfundstelle einfügen – Vorschlag für eine Verordnung über Zahlungsdienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 – COM(2023)0367] gelten Artikel 96, Artikel 97 Absätze 2 bis 4 sowie die Artikel 98, 99, 100, 101, 102 und 103 der genannten Verordnung als die Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die vorliegende Verordnung zu verhängen sind.*** Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit und melden ihr unverzüglich etwaige spätere Änderungen daran.

Or. en

Änderungsantrag 173
Rada Laykova, Siegbert Frank Droese
im Namen der ESN-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, [einschließlich finanzieller Sanktionen und nichtstrafrechtlicher Geldsanktionen], die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die	Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, [einschließlich finanzieller Sanktionen und nichtstrafrechtlicher Geldsanktionen], die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die

Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit und melden ihr unverzüglich etwaige spätere Änderungen ***daran***.	Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein ***und in jedem Falle Verstöße gegen den Ex-ante-Ausschluss von Bargeldzahlungen durch Verkäufer oder die faktische und substanzielle Benachteiligung von Bargeldzahlungen im Vergleich zu digitalen Zahlungen finanziell ahnden. Die Kommission legt für typische Kategorien von Verstößen unverbindliche Leitlinien zu Mindestanforderungen an nationale Sanktionen fest und kann hierfür delegierte Rechtsakte nach Artikel 6 erlassen***. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit und melden ihr unverzüglich etwaige spätere Änderungen.

Or. de

Änderungsantrag 174
Fabio De Masi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, [einschließlich finanzieller Sanktionen und nichtstrafrechtlicher Geldsanktionen], die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung	Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, [einschließlich finanzieller Sanktionen und nichtstrafrechtlicher Geldsanktionen], die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. ***Dies gilt insbesondere für Sanktionen gegen die einseitige und unverhältnismäßige Ablehnung von Bargeld mit einem Schild an der Ladentür oder ähnlichen Maßnahmen. Dabei gelten die jeweiligen nationalen Bestimmungen***

mit und melden ihr unverzüglich etwaige spätere Änderungen daran.	***für die Annahme von Münzen.*** Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit und melden ihr unverzüglich etwaige spätere Änderungen daran.

Or. de

Änderungsantrag 175
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, [einschließlich finanzieller Sanktionen und nichtstrafrechtlicher Geldsanktionen], die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit und melden ihr unverzüglich etwaige spätere Änderungen daran.	Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, [einschließlich finanzieller Sanktionen und nichtstrafrechtlicher Geldsanktionen], die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. ***Dies gilt insbesondere für Sanktionen gegen die einseitige und unverhältnismäßige Ablehnung der Annahme von Bargeld mit einem Schild an der Ladentür oder ähnlichen Maßnahmen. Es gelten die jeweiligen nationalen Vorschriften für die Annahme von Münzen.*** Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit und melden ihr unverzüglich etwaige spätere Änderungen daran.

Or. en

Änderungsantrag 176
Damian Boeselager

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Falle der Verhängung von Sanktionen entweder Geldbußen in Verwaltungsverfahren verhängt oder gerichtliche Verfahren zur Verhängung von Geldbußen eingeleitet werden können oder beides erfolgen kann, wobei sich der Höchstbetrag dieser Geldbußen auf mindestens 4 % des Jahresumsatzes des an einem Verstoß gegen diese Verordnung beteiligten Zahlungsempfängers, Kreditinstituts oder Nichtkreditinstituts beläuft.

Or. en

Änderungsantrag 177
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission und der Europäischen Zentralbank jährlich einen Bericht vor, der Informationen über Folgendes enthält:	(1) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission und der Europäischen Zentralbank jährlich einen Bericht vor, der ***sowohl in der Landessprache als auch auf Englisch kostenlos im Internet zugänglich ist und*** Informationen über Folgendes enthält:

Or. en

Änderungsantrag 178
Fabio De Masi

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission und der Europäischen Zentralbank jährlich einen Bericht vor, der Informationen über Folgendes enthält:	(1) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission und der Europäischen Zentralbank jährlich einen Bericht vor, der Informationen über Folgendes enthält ***und sowohl in Landessprache wie auch auf Englisch im Internet frei zugänglich sein muss***:

Or. de

Änderungsantrag 179
Rada Laykova, Siegbert Frank Droese
im Namen der ESN-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Sämtliche statistischen Ausarbeitungen zur Akzeptanz und Verfügbarkeit von Bargeld, welche im Rahmen dieser Berichte ausführlich oder im Ergebnis dargelegt wurden, müssen in jeweiliger Landessprache als auch in Englisch im Internet frei zugänglich sein. Dabei müssen die statistischen Erhebungs- und Evaluierungsmethoden detailliert erklärt sein. Ebenso müssen alle Beschwerden, welche an die nach Artikel 9 zuständige nationale Aufsichtsbehörde übermittelt wurden, in datenschutzkonformer Form gelistet werden, inklusive einer ausreichenden Darstellung der Ergebnisse der nachfolgenden Untersuchung sowie dem Erfolg der Durchsetzung dieser Verordnung, im Falle eines Verstoßes. Der Zugang zu diesen Informationen wird über eine Webseite der EU erfolgen.

Or. de

Begründung

Die letzten Jahre ließen wiederholte und ernste Mängel in Puncto Lauterkeit und Qualität der Einschätzungen zentraler Behörden offensichtlich werden. Damit diese Behörden einer ordentlichen Überprüfbarkeit durch die Öffentlichkeit unterliegen und dem Transparenzgebot von EU und Wissenschaft gerecht werden, sollten die quantitativen Methoden für ihre Aussagen in den Berichten überprüfbar sein, ebenso wie die Beschwerden als auch das Engagement der Behörde.

Änderungsantrag 180
Nikos Papandreou, Evelyn Regner, Aurore Lalucq, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Pflicht der Mitgliedstaaten zur Information über Rechtsbehelfe	Rechtsbehelfe

Or. en

Änderungsantrag 181
Rada Laykova, Siegbert Frank Droese
im Namen der ESN-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten liefern natürlichen Personen und Unternehmen klare Informationen über wirksame Rechtsbehelfe und einschlägige Kanäle, die ihnen zur Verfügung stehen, um bei ***den*** zuständigen nationalen ***Behörden*** Beschwerde über die rechtswidrige Verweigerung der Annahme von Bargeld und über einen unzureichenden und unwirksamen Zugang zu Bargeld einzureichen.	Die Mitgliedstaaten liefern natürlichen Personen und Unternehmen klare Informationen über wirksame Rechtsbehelfe und einschlägige Kanäle, die ihnen zur Verfügung stehen, um bei ***der*** zuständigen nationalen ***Behörde*** Beschwerde über die rechtswidrige Verweigerung der Annahme von Bargeld und über einen unzureichenden und unwirksamen Zugang zu Bargeld einzureichen. ***Die Informationen müssen leicht zugänglich, verständlich und neben der nationalen Sprache auch in Englisch verfügbar sein.***

Or. de

Änderungsantrag 182
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten liefern natürlichen Personen und Unternehmen klare Informationen über wirksame Rechtsbehelfe und einschlägige Kanäle, die ihnen zur Verfügung stehen, um bei ***den*** zuständigen nationalen ***Behörden*** Beschwerde über die rechtswidrige Verweigerung der Annahme von Bargeld und über einen unzureichenden und unwirksamen Zugang zu Bargeld einzureichen.	Die Mitgliedstaaten liefern natürlichen Personen und Unternehmen klare Informationen über wirksame Rechtsbehelfe und einschlägige Kanäle, die ihnen zur Verfügung stehen, um bei ***der*** zuständigen nationalen ***Behörde*** Beschwerde über die rechtswidrige Verweigerung der Annahme von Bargeld und über einen unzureichenden und unwirksamen Zugang zu Bargeld einzureichen.

Or. en

Änderungsantrag 183
Fabio De Masi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten liefern natürlichen Personen und Unternehmen klare Informationen über wirksame Rechtsbehelfe und einschlägige Kanäle, die ihnen zur Verfügung stehen, um bei ***den*** zuständigen nationalen ***Behörden*** Beschwerde über die rechtswidrige Verweigerung der Annahme von Bargeld und über einen unzureichenden und unwirksamen Zugang zu Bargeld einzureichen.	Die Mitgliedstaaten liefern natürlichen Personen und Unternehmen klare Informationen über wirksame Rechtsbehelfe und einschlägige Kanäle, die ihnen zur Verfügung stehen, um bei ***der*** zuständigen nationalen ***Behörde*** Beschwerde über die rechtswidrige Verweigerung der Annahme von Bargeld und über einen unzureichenden und unwirksamen Zugang zu Bargeld einzureichen.

Or. de

Änderungsantrag 184

Nikos Papandreou, Evelyn Regner, Aurore Lalucq, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten liefern natürlichen Personen und Unternehmen klare Informationen über wirksame Rechtsbehelfe und einschlägige Kanäle, die ihnen zur Verfügung stehen, um bei den zuständigen nationalen Behörden Beschwerde über die rechtswidrige Verweigerung der Annahme von Bargeld und über einen unzureichenden und unwirksamen Zugang zu Bargeld einzureichen.	***Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Abhilfemaßnahmen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Abhilfemaßnahmen müssen wirksam und verhältnismäßig sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit und melden ihr unverzüglich etwaige spätere Änderungen daran.*** Die Mitgliedstaaten liefern natürlichen Personen und Unternehmen klare Informationen über wirksame Rechtsbehelfe und einschlägige Kanäle, die ihnen zur Verfügung stehen, um bei den zuständigen nationalen Behörden Beschwerde über die rechtswidrige Verweigerung der Annahme von Bargeld und über einen unzureichenden und unwirksamen Zugang zu Bargeld einzureichen.

Or. en

Änderungsantrag 185
Jorge Martín Frías, Jorge Buxadé Villalba, Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión, Hermann Tertsch, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten liefern natürlichen Personen und Unternehmen klare	Die Mitgliedstaaten liefern natürlichen Personen und Unternehmen klare

Informationen über wirksame Rechtsbehelfe und einschlägige Kanäle, die ihnen zur Verfügung stehen, um bei den zuständigen nationalen Behörden Beschwerde über die rechtswidrige Verweigerung der Annahme von Bargeld und über einen unzureichenden und unwirksamen Zugang zu Bargeld einzureichen.	Informationen über wirksame Rechtsbehelfe und einschlägige Kanäle, die ihnen zur Verfügung stehen, um bei den zuständigen nationalen Behörden Beschwerde über die rechtswidrige Verweigerung der Annahme von Bargeld und über einen unzureichenden und unwirksamen Zugang zu Bargeld einzureichen. ***Die Mitgliedstaaten richten eine zentrale Behörde ein, die als Kontaktstelle für Beschwerden über die Ablehnung von Barzahlungen oder Bareinlagen dient.***

Or. es

Änderungsantrag 186
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten liefern natürlichen Personen und Unternehmen klare Informationen über wirksame Rechtsbehelfe und einschlägige Kanäle, die ihnen zur Verfügung stehen, um bei den zuständigen nationalen Behörden Beschwerde über die rechtswidrige Verweigerung der Annahme von Bargeld und über einen unzureichenden und unwirksamen Zugang zu Bargeld einzureichen.	Die Mitgliedstaaten liefern natürlichen Personen und Unternehmen klare ***und leicht zugängliche*** Informationen über wirksame Rechtsbehelfe und einschlägige Kanäle, die ihnen zur Verfügung stehen, um bei den zuständigen nationalen Behörden Beschwerde über die rechtswidrige Verweigerung der Annahme von Bargeld und über einen unzureichenden und unwirksamen Zugang zu Bargeld einzureichen.

Or. en

Änderungsantrag 187
Nikos Papandreou, Evelyn Regner, Aurore Lalucq, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zahlungsempfänger einer auf Euro lautenden Geldschuld nehmen Zahlungen in Euro-Banknoten und -Münzen gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung unabhängig davon an, ob sie Zahlungen in digitalem Euro gemäß der Verordnung [XXX zur Einführung des digitalen Euro] annehmen. Wenn die Annahme von Euro-Banknoten und -Münzen und des digitalen Euro gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung und der Verordnung (XXX zur Einführung des digitalen Euro) obligatorisch ist, hat der Zahler das Recht auf Wahl des Zahlungsmittels.	(2) Zahlungsempfänger einer auf Euro lautenden Geldschuld nehmen Zahlungen in Euro-Banknoten und -Münzen gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung unabhängig davon an, ob sie Zahlungen in digitalem Euro gemäß der Verordnung [XXX zur Einführung des digitalen Euro] annehmen. Wenn die Annahme von Euro-Banknoten und -Münzen und des digitalen Euro gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung und der Verordnung (XXX zur Einführung des digitalen Euro) obligatorisch ist, hat der Zahler das Recht auf Wahl des Zahlungsmittels. ***Die Einführung eines künftigen digitalen Euro darf die Relevanz von Euro-Bargeld nicht mindern. Beide Formen öffentlichen Geldes sollen nebeneinander bestehen und den Bürgerinnen und Bürgern ergänzende Zahlungsmittel bieten, wodurch Wahlmöglichkeiten, Resilienz und der allgemeine Zugang sichergestellt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 188
Nikos Papandreou, Evelyn Regner, Aurore Lalucq, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 15a
	Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828
	In Anhang I wird folgende Nummer angefügt: „(68) Verordnung (EU) 20…/…. des Europäischen Parlaments und des Rates über Euro-Banknoten und Euro-Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel (ABl. L […], […], [S. …]).“

Or. en

Begründung

Die Verbraucher sollten in der Lage sein, ihr Recht auf Zugang zu Bargeld und die Annahme von Bargeld kollektiv zu verteidigen. Daher sollte dieser Gesetzgebungsvorschlag in den Anhang der Vorschriften aufgenommen werden, die unter die Richtlinie über Verbandsklagen fallen.

Änderungsantrag 189
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission nimmt bis zum [fünf Jahre nach Inkrafttreten] eine Überprüfung der Funktionsweise und der Auswirkungen dieser Verordnung vor und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die für die Ausarbeitung dieses Berichts erforderlichen Angaben.	Die Kommission nimmt bis zum [fünf Jahre nach Inkrafttreten] eine Überprüfung der Funktionsweise und der Auswirkungen dieser Verordnung vor und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die für die Ausarbeitung dieses Berichts erforderlichen Angaben. ***Der Bericht wird erforderlichenfalls von Gesetzgebungsvorschlägen begleitet.***

Or. en